

# Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich  
4775 Taufkirchen an der Pram, Schärdingner Straße 1  
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: [gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at)  
<http://www.taufkirchen-pram.at>  
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Zl.: 004-1/2022-Ba./Wm.

lfd. Nr. 5/2022

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram am Donnerstag, dem 8. September 2022.

**Tagungsort:** Sitzungssaal der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

### **Anwesend:**

**Bürgermeister:** Paul Freund, Laufenbach 13/1, als Vorsitzender ÖVP

**Vizebürgermeisterin:** Elisabeth Bauer, Schwendt 31 ÖVP

**Gemeindevorstände:** Martin Scheuringer, Leoprechting 33 ÖVP  
Ing. Bernhard Lechner, Kapelln 29 ÖVP  
Reinhard Waizenauer, Wolfsedt 6/1 FPÖ  
Manfred Gahbauer, Aichbergsiedlung 4 FPÖ  
Johann Halas, Igling 8b SPÖ

**Gemeinderäte:** Stefanie Schauer, Höbmansbach 9 ÖVP  
Daniel Ortbauer, Leoprechting 6/1 ÖVP  
Andreas Schlöglmann, Penzingerstraße 1 ÖVP  
Michael Straif, Oberpramau 3 ÖVP  
Romana Schauer, Schwendt 11/2 FPÖ  
Anton Hufnagl, Kapelln 28 FPÖ  
Karoline Zahlberger, Rainbacher Straße 1 FPÖ  
Patrick Karigl, Schwendt 17/2 FPÖ  
Ursula Hofinger, Margret-Bilger-Straße 19 b/9 SPÖ  
Johann Berger, Höbmansbach 21 SPÖ  
Anna Halas, Igling 8b SPÖ  
Berta Reiterer, Wimm 26/1 SPÖ

**Ersatzmitglieder:** Florian Froschauer, Bachschwölln 12/2 für Johann Froschauer ÖVP  
Alois Schauer, Höbmansbach 9, für Ing. Markus Reifinger ÖVP  
Sarah Kaltenbrunner, Aichberg 5, für Ing. Martin Schmid ÖVP  
Zäzilia Hübner, Bachschwölln 52, für Elisabeth Schlöglmann ÖVP  
Christian Scherrer, Eggenberg 11/2, für  
Dipl.-Betw. (FH) Angela Kaltenbrunner ÖVP  
Alfred Huber, Oberpramau 5/1 für DI (FH) Karl Mayböck ÖVP

Der Gemeinderat zählt 25 Mitglieder, davon sind alle - unter Berücksichtigung der Ersatzmitglieder - anwesend; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder und ebenso die Zuhörer, welche dadurch ihr Interesse an der Kommunalpolitik zeigen.

Vor Bekanntgabe der Tagesordnung stellt er fest, dass der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan enthalten ist und die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - ordnungsgemäß einberufen wurde und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde.

Weiters stellt er fest, dass die Protokolle der Gemeinderatssitzungen vom 24. Juni und 8. August 2022 während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegen und Einwendungen dagegen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Zum Schriftführer dieser Sitzung bestimmt der Vorsitzende Herrn Manuel Wiesner. Weiters nehmen noch Amtsleiter Johann Bauer und die designierte Amtsleiterin Sandra Niedermayer an der Sitzung teil.

# Tagessordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung einer Löschungserklärung (hinsichtlich Wiederkaufsrecht) ob der Liegenschaft EZ 806 KG Taufkirchen (Grundstück Blaha/Gimplinger)
2. Beratung und Beschlussfassung einer Verzichts- und Zustimmung- sowie Löschungserklärung für das Grundstück 1037 bzw. laut neuem Teilungsplan (GZ 5511 – Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Franz Strauss) betreffend Herrn Johann Ortner, Brauchsdorf
3. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Wiederkaufsrechtsvereinbarung mit Frau Evelyn Dandler und Herrn Florian Schinagl (basierend auf dem Baulandsicherungsvertrag mit den Ehegatten Renate und Alois Dandler)
4. Flächenwidmungsplan Nr. 5;  
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 48 (Marktgemeinde im Bereich des „Generationenparks“ – Pumptrack-Anlage)
5. Flächenwidmungsplan Nr. 5;  
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 49 (Marktgemeinde im Bereich der neuen Siedlung in Holzling)
6. Flächenwidmungsplan Nr. 5;  
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 50 (Shortys Dogs e. U. – Hundebriefteplatz, Maad)
7. Einsatz von Personal und Geräten des Landes OÖ für Arbeiten der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram – Beratung und Beschlussfassung einer diesbezüglichen Bestätigung
8. Beratung und Beschlussfassung eines Kaufvertrages zwischen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram und Herrn Robert Feichtinger (Haus- und Gartenpflege), St. Florian am Inn hinsichtlich Veräußerung einer Fläche im Gewerbegebiet Laufenbach
9. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines neuen Vertrages zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern mit PKW und/oder Omnibussen
10. Wasserversorgungsanlage; Detailprojekt 2022 – „Erweiterung Schratzberg“, Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Projektierungs- und Bauleitungsarbeiten
11. Wasserversorgungsanlage; Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung von Unterlagen für eine wasserrechtliche Überprüfung betreffend Detailprojekt 2020 – Aufschließung Betriebsbaugelände Laufenbach sowie Erweiterungen Schwendt, Taufkirchen Ort und Kapelln
12. Wasserversorgungsanlage; Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Projektierungsarbeiten betreffend Detailprojekt 2022 – „Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung“

13. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Kanalanschlussgebührenordnung
14. Beratung und Beschlussfassung über den vom Amt der Oö. Landesregierung ausgearbeiteten Finanzierungsplan für das Projekt „Leichtathletikanlage – Erweiterung samt Errichtung Wurfanlage“
15. Aufsichtsbehördliche Überprüfung des Nachtragsvoranschlages 2022 der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram – Kenntnisnahme desselben
16. Allfälliges

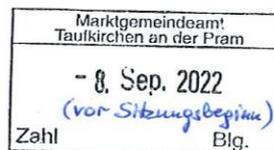
Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert Bgm. Freund die anwesenden Mandatare über das Vorhandensein eines Dringlichkeitsantrages aller Mandatare der FPÖ-Fraktion und liest diesen wie folgt vor.



Die Taufkirchner  
Freiheitlichen

Gemeinsam Leben,  
gemeinsam etwas bewegen!

An den  
Bürgermeister  
der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram



Taufkirchen, 7. September 2022

**Betreff: Antrag gem. § 46 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung**

GESEHEN  
Der Bürgermeister

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die FPÖ-Gemeinderatsfraktion Taufkirchen beantragt gem. § 46 Abs. 3 Oö. GemO die Aufnahme nachstehenden Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates:

**Unterstützungsleistungen für Gemeindebürger in der Teuerungskrise  
-Aufforderung an den Bürgermeister**

**Begründung:**

Unsere Gemeinde erhielt von der Bundesregierung rund € 22.937,- zur Bewerbung der Corona-Impfung im Zuge einer „Impfkampagne 2022“.

Unserer Meinung nach ist eine Investition in eine weitere Impfkampagne wenig zielführend, zumal die Bevölkerung durch zahlreiche derartige Aktionen aus den vergangenen Jahren bereits umfassend über das Thema informiert wurde.

Viel wichtiger ist es, dass unsere Gemeindebürger in der vorherrschenden Teuerungskrise Unterstützungsleistungen seitens der Gemeinde erhalten.

Demzufolge wird der Bürgermeister aufgefordert, sich für den Erhalt von derartigen Mitteln für Unterstützungsleistungen bei den entsprechenden Stellen einzusetzen.

**Begründung der Dringlichkeit:**

Die Dringlichkeit ist gegeben, zumal die Folgen der Teuerungskrise in der Bevölkerung bereits deutlich spürbar sind und bereits jetzt ein unaufschiebbarer Handlungsbedarf besteht.

Wir ersuchen den Gemeinderat um Zustimmung.

Für die FPÖ-Gemeinderatsfraktion Taufkirchen

Reinhard Waizenauer

Manfred Gahbauer

Romana Schauer

Anton Hufnagl

Karoline Zahlberger

Patrick Karigl

FPÖ Die Freiheitlichen  
Oberösterreich

Die anschließende Beschlussfassung über die Behandlung des Dringlichkeitsantrages erfolgt einstimmig zustimmend.

**Punkt 1.: Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung einer Löschungserklärung (hinsichtlich Wiederkaufsrecht) ob der Liegenschaft EZ 806 KG Taufkirchen (Grundstück Blaha/Gimplinger)**

Laut Vorsitzendem ist im Grundbuch ein Wiederkaufsrecht der Gemeinde Taufkirchen an der Pram für die Liegenschaft EZ 806 KG Taufkirchen (Grundstück Blaha/Gimplinger) eingetragen.

Infolge der Bebauung ist dieses Wiederkaufsrecht gegenstandslos geworden und Bürgermeister Freund verliest die von Notar Mag. Eder aus Schärding vorbereitete Löschungserklärung vollinhaltlich.



**MAG. BERNHARD EDER**  
öffentlicher Notar

4780 Schärding, Innbruckstraße 8  
Tel. 07712/2365, Fax: 07712/2365-10  
Mail: office@notariat-schaerding.at

687/22 Mag.E./JG.

## LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Ob Liegenschaft EZ 806 GB 48242 Taufkirchen an der Pram (Eigentümer: Roland Blaha und Sonja Gimplinger) ist im Lastenblatt nachstehendes Recht einverleibt und zwar:

- 1 a 4375/2004  
WIEDERKAUFSRECHT gem Pkt 5 Kaufvertrag 2004-09-28 hins Gst  
39/15 für  
Gemeinde Taufkirchen an der Pram

Die **Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram**, politischer Bezirk Schärding, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn **Paul Freund**, geboren am 24.07.1970, wohnhaft Laufenbach 13, 4775 Taufkirchen an der Pram erklärt hiemit, dass dieses Wiederkaufsrecht infolge Bebauung des Grundstückes 39/15 gegenstandslos geworden ist und erteilt demgemäß ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des zu ihren Gunsten ob Liegenschaft EZ 806 GB 48242 Taufkirchen an der Pram in C-LNr. 1 einverleibten, oben näher bezeichneten Wiederkaufsrechtes und zwar ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Diese Löschungserklärung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom ..... beschlossen und bedarf nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Schärding, am

**Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram**

.....  
*BGM. Paul Freund*

Da es zu keinen Wortmeldungen kommt, lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der Löschungserklärung - wie vorgetragen - abstimmen, wobei dessen einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

**Punkt 2.: Beratung und Beschlussfassung einer Verzichts- und Zustimmungssowie Löschungserklärung für das Grundstück 1037 bzw. laut neuem Teilungsplan (GZ 5511–Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Franz Strauss) betreffend Herrn Johann Ortner, Brauchsdorf**

Bürgermeister Freund verliest die von Notar Mag. Eder, Schärding vorbereitete Verzichts- und Zustimmungssowie Löschungserklärung vollinhaltlich.



**MAG. BERNHARD EDER**  
öffentlicher Notar

4780 Schärding, Innbruckstraße 8  
Tel. 07712/2365, Fax: 07712/2365-10  
Mail: office@notariat-schaerding.at

718/20 Mag.E./JG.

Im GOG-Urkundenarchiv des  
österreichischen Notariates  
registriert unter N202901-3-

**VERZICHTS- und ZUSTIMMUNGS- sowie**  
**LÖSCHUNGSERKLÄRUNG**

Ob Liegenschaft EZ 7 GB 48203 Brauchsdorf (Eigentümer: Johann Ortner, geboren am 31.03.1975) sind im Lastenblatt nachstehende Rechte einverleibt und zwar:

- 12 a 1848/2005  
BESTANDRECHT hins Gst 1037 bis 29.02.2104  
gem Bestand- zugleich Superädifikatsvertrag 10.05.2005  
für Gemeinde Taufkirchen an der Pram
- 13 a 1848/2005  
VORKAUFSRECHT hins Gst 1037  
gem Pkt B. Bestand- zugleich Superädifikatsvertrag  
10.05.2005  
für Gemeinde Taufkirchen an der Pram

Vom Gutsbestand obiger Liegenschaft sollen

- A) die laut Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Franz Strauss, Schärding, GZ 5511 aus Grundstück 1037 neu gebildeten Grundstücke
- a) 1037/1 (gebildet aus Trennstück 1 aus Grundstück 1037) per 48.526 m<sup>2</sup>,
  - b) 1037/3 (gebildet aus Trennstück 3 aus Grundstück 1037) per 425 m<sup>2</sup>,
  - c) 1037/4 (gebildet aus Trennstück 4 aus Grundstück 1037) per 168 m<sup>2</sup> sowie
- B) das Grundstück 1072 im Katasterausmaß von 12.462 m<sup>2</sup>  
unter Mitübertragung des in C-LNr. 12a einverlebten Bestandrechtes lediglich hinsichtlich Grundstücke 1037/3 und 1037/4 lastenfrei abgeschrieben werden.

Die **Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram**, politischer Bezirk Schärding, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn **Paul Freund**, geboren am 24.07.1970, wohnhaft Laufenbach 13, 4775 Taufkirchen an der Pram erklärt hiermit durch ihr endesgefertigtes Organ

- a) das zu ihren Gunsten in C-LNr. 13a einverlebte Vorkaufsrecht nicht in Anspruch zu nehmen bzw. auf dieses zur Gänze unwiderruflich zu verzichten und ferner
- b) dass das Bestandrecht lediglich die neu gebildeten Grundstücke 1037/2, 1037/3 und 1037/4 tangiert, nicht allerdings das neu gebildete Grundstück 1037/1.

Vereinbart ist, dass der vom Bestandrecht umfasste Teil des Grundstückes 1037/2 sowie die nicht bebauten Teile der Grundstücke 1037/3 und 1037/4 als Lager- und Parkfläche genutzt werden können. Die Zufahrt zu den Bestandsflächen bildet durch eine auf Grundstück 1037/2 entlang der Grundstücksgrenze zu Grundstück 1037/1 verlaufende Zufahrtsstraße.

Die **Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram** erteilt daher durch ihr endesgefertigtes Organ ihre ausdrückliche Einwilligung

- a) zur Einverleibung der Löschung des in C-LNr.13a einverleibten Vorkaufsrechtes hinsichtlich Grundstück 1037 und
- b) dass das Grundstück 1072 lastenfrei (ohne Mitübertragung des in C-LNr. 12a einverleibten Bestandrechtes) und die Grundstücke 1037/3 und 1037/4 unter Mitübertragung des in C-LNr. 12a einverleibten Bestandrechtes vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 7 GB 48203 Brauchsdorf abgeschrieben werden und die Löschung des Bestandrechtes hinsichtlich des neu gebildeten Grundstückes 1037/1 einverleibt werden kann und zwar ohne ferneres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten. Hinsichtlich des neu gebildeten Grundstückes 1037/2 bleibt dieses Bestandrecht ebenfalls hinsichtlich des vom Bestandrecht umfassten Teiles voll aufrecht.

Diese Verzichts- und Zustimmung- sowie Löschungserklärung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom \*\*\* beschlossen und bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Schärding, am

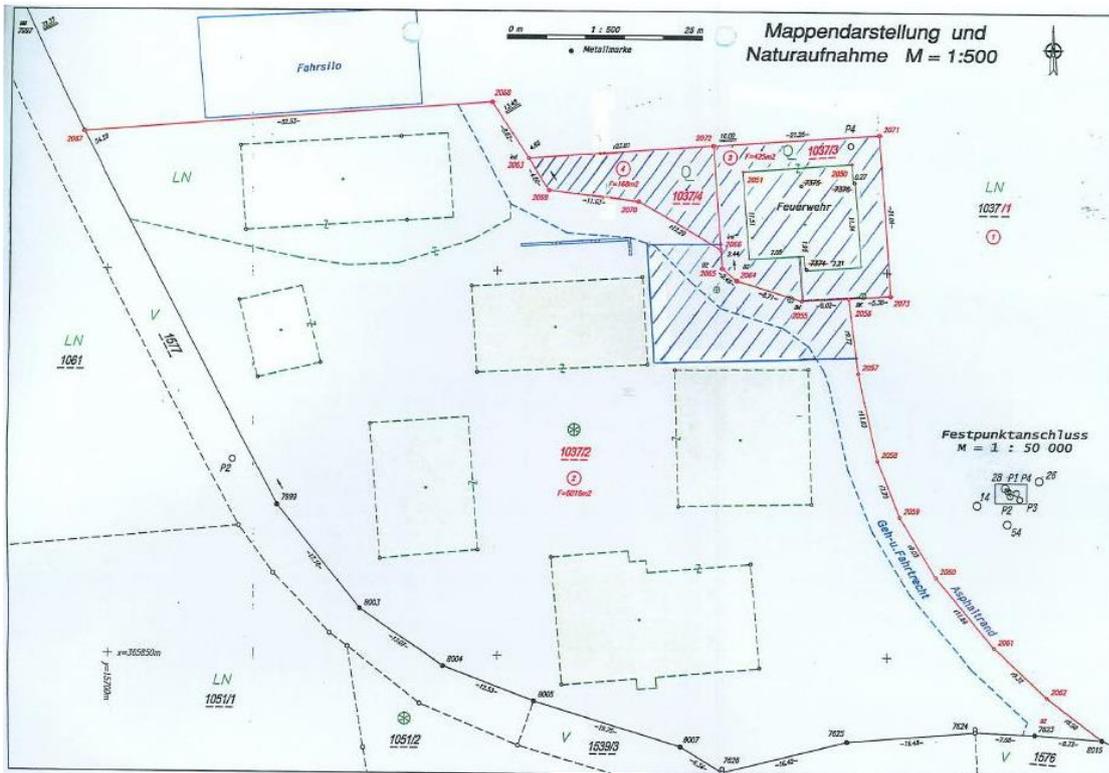
**Marktgemeinde Taufkirchen  
an der Pram**

.....  
BGM. Paul Freund

.....  
Norbert Mairhofer, geb. 14.05.1978

.....  
Birgit Mairhofer, geb. 07.03.1979

.....  
Johann Ortner, geb. 31.03.1975



Gemeindevorstand Waizenauer wundert sich in seiner anschließenden Wortmeldung darüber, warum seitens der Gemeinde nicht von dem vorhandenen Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wurde – seines Wissens nach stand eine Diskussion darüber nie im Raum.

Bürgermeister Freund zeigt sich sichtlich enttäuscht darüber, dass die Gemeinde quasi vor vollendete Tatsachen gestellt wurde. Erst nachdem alle Details zwischen Käufer und Verkäufer geklärt waren (inkl. Vermessungsplan), trat man mit der Gemeinde in Kontakt. Hinsichtlich Gesprächsbereitschaft wurde von Seiten des Eigentümers gleich signalisiert, dass es im Rahmen des vorhandenen Vorkaufsrechtes der Gemeinde zu keinem Vertragsabschluss kommen werde. Auch wollte man sich nicht darauf einlassen, dass zumindest der Grund, auf welchem sich das Feuerwehrhaus befindet, an die Gemeinde veräußert wird.

Nach vorangegangenen Gesprächen mit der FF Brauchsdorf und der daraus resultierenden Erkenntnis, dass für diese keine Nachteile entstehen, ist Bürgermeister Freund trotzdem der Ansicht, dem ausgearbeiteten Vertrag zuzustimmen. Gemeindevorstand Halas schließt sich dieser Meinung an.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der ausgearbeiteten Verzichts- und Zustimmungsgenehmigung sowie Löschungserklärung für das Grundstück 1037 bzw. laut neuem Teilungsplan (GZ 5511 – Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Franz Strauss) betreffend Herrn Johann Ortner, Brauchsdorf abstimmen, wobei die Beschlussfassung bei einer Stimmenthaltung (Gemeindevorstand Waizenauer) festgestellt werden kann.

***Punkt 3.: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Wiederkaufsrechtsvereinbarung mit Frau Evelyn Dandler und Herrn Florian Schinagl (basierend auf dem Baulandsicherungsvertrag mit den Ehegatten Renate und Alois Dandler)***

Der Vorsitzende ruft hierzu den bereits mit den Ehegatten Renate und Alois Dandler abgeschlossenen Baulandsicherungsvertrag in Erinnerung.

Nun wurde eine Schenkung an Tochter Evelyn Dandler und Herrn Florian Schinagl durchgeführt und der Gemeinderat muss hinsichtlich Wiederkaufsrechtsvereinbarung mit den neuen Eigentümern beraten.

Er trägt die wichtigsten Passagen aus der notariell vorbereiteten Wiederkaufsrechtsvereinbarung vor.



**MAG. BERNHARD EDER**  
öffentlicher Notar

4780 Schärding, Innbruckstraße 8  
Tel. 07712/2365, Fax: 07712/2365-10  
Mail: office@notariat-schaerding.at  
784/22 Mag.E./JG.

Im GOG-Urkundenarchiv des  
österreichischen Notariates  
registriert unter N202901-3-

## WIEDERKAUFSRECHTSVEREINBARUNG

geschlossen zwischen

Frau **Evelyn Dandler**, geboren am 16.02.1997, Laufenbach 3, 4775 Taufkirchen an der Pram und Herrn **Florian Schinagl**, geboren am 21.07.1991, Leoprechting 3/2, 4775 Taufkirchen an der Pram, einerseits sowie  
der **Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram**, politischer Bezirk Schärding, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn **Paul Freund**, geboren am 24.07.1970, Laufenbach 13, 4775 Taufkirchen an der Pram, andererseits,  
wie folgt:

### ERSTENS: Einleitung

Die Ehegatten Alois und Renate Dandler haben mit der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram anlässlich der Umwidmung eines Teiles des Grundstückes 48 Grundbuch 48223 Laufenbach einen Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen.

Frau Evelyn Dandler und Herr Florian Schinagl haben mit Schenkungsvertrag vom **\*\*\***, GZ **\*\*\*** des öffentlichen Notars Magister Bernhard Eder, Schärding, von ihren Eltern bzw. künftigen Schwiegereltern, den Ehegatten Alois und Renate Dandler das Grundstück 48/2 GB 48223 Laufenbach in der Form des Teilungsplanes der Schachinger ZT-GmbH, Taufkirchen an der Pram, GZ 13198 im Ausmaß von 789 m<sup>2</sup> im Schenkungswege übergeben erhalten.

Frau Evelyn Dandler und Herr Florian Schinagl erklären in genauer Kenntnis des Inhaltes des vorbezeichneten Baulandsicherungsvertrages vom 12.07.2022 zu sein. In Erfüllung der darin übernommenen Verpflichtungen seitens der Grundeigentümer werden nachstehende Vereinbarungen getroffen.

**ZWEITENS: Sicherstellung der Bebauung – Wiederkaufsrecht**

Zum Zwecke der widmungsgemäßen und zeitgerechten Nutzung des Grundstückes 48/2 Grundbuch 48223 Laufenbach verpflichten sich Frau Evelyn Dandler und Herr Florian Schinagl gegenüber der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram innerhalb von fünf Jahren ab Unterfertigung des vorgenannten Schenkungsvertrages, sohin bis längstens \*\*\* das vertragsgegenständliche Grundstück 48/2 entweder

- a) selbst widmungsgemäß zu bebauen oder
- b) an einen Dritten zwecks Bebauung zu veräußern oder
- c) einem Dritten am Vertragsobjekt ein Baurecht oder das Recht zur Errichtung eines Superädifikats (Bauwerk auf fremdem Grund) einzuräumen.

Eine widmungsgemäße Bebauung des Vertragsobjektes liegt dann vor, wenn auf dem Grundstück 48/2 Grundbuch 48223 Laufenbach fristgerecht ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienwohnhaus zumindest im Rohbau errichtet wird. Ein Rohbau im Sinne dieser Vertragsbestimmung ist fertiggestellt, wenn alle tragenden Elemente, also das gesamte Umfassungsmauerwerk, alle tragenden Zwischenwände, alle Geschoßdecken und auch der Dachstuhl samt Eindeckung vorhanden sind.

Zum Zwecke der Absicherung dieser Verpflichtung der Frau Evelyn Dandler und des Herrn Florian Schinagl räumen letztere der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram am Grundstück 48/2 Grundbuch 48223 Laufenbach das Wiederkaufsrecht nach den Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB ein und zwar entsprechend dem Baulandsicherungsvertrag vom 12.07.2022, mit der Maßgabe, dass als Wiederkaufspreis ein Betrag von € 20,--/m<sup>2</sup> vereinbart gilt, wobei eine Wertsicherung dieses Betrages ausdrücklich nicht vereinbart ist.

Das Wiederkaufsrecht kann von der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram nur dann geltend gemacht werden, wenn Frau Evelyn Dandler und Herr Florian Schinagl oder deren Rechtsnachfolger

- auf dem Vertragsobjekt nicht längstens binnen fünf Jahren ab Unterfertigung des vorgenannten Schenkungsvertrages einen Wohnhausrohbau errichtet haben oder

- das Vertragsobjekt in einer dem Siedlungszweck widrigen Weise benutzt sollten, insbesondere durch Führung von lärmenden Betrieben oder durch Verwendung des Grundstückes als Lagerplatz.

Sofern die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram nicht längstens innerhalb von drei Jahren nach Beginn des Rechtes zur Ausübung von ihrem Wiederkaufsrecht Gebrauch macht, erlischt dieses ersatzlos.

Die Geltendmachung dieses Wiederkaufsrechtes ist mittels eingeschriebenen Briefes an den behördlich gemeldeten Wohnsitz der Grundstückseigentümer mitzuteilen, wobei für die Rechtzeitigkeit der Tag der Postaufgabe maßgeblich ist.

Sind auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück bereits Baumaßnahmen, welcher Art auch immer oder sonstige Veränderungen vorgenommen worden, ist vereinbart, dass auf Kosten der Grundstückseigentümer der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist, das heißt es sind sämtliche Baumaßnahmen und sonstigen Veränderungen zu entfernen.

Zuzüglich zum Wiederkaufspreis hat die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram den Grundstückseigentümern die bereits bezahlten Kosten der Vermessung sowie die für die Bauparzelle entrichteten Verkehrsflächenbeiträge nach §§ 19, und 20 OÖ Bauordnung und Aufschließungsbeiträge nach dem OÖ ROG 1994 und dem OÖ Interessentenbeitragsgesetz unverzüglich zu erstatten.

Im Falle der Ausübung dieses Wiederkaufsrechtes sind die Kosten und Gebühren der Rückübereignung von den Grundstückseigentümern zu tragen, sodass die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram (=Wiederkäuferin) diesbezüglich keine Auslagen treffen dürfen.

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram nimmt hiermit dieses Wiederkaufsrecht vertraglich an und wird ausdrücklich festgehalten, dass dieses Wiederkaufsrecht mit der Errichtung des obgenannten Wohnhauses gegenstandslos wird und jederzeit über Verlangen der Grundstückseigentümer im Grundbuch gelöscht werden kann.

**DRITTENS: Aufsandungserklärung**

In Verdinglichung des im Punkt „ZWEITENS“ dieser Vereinbarung eingeräumten Wiederkaufsrechtes erteilen Frau Evelyn Dandler und Herr Florian Schinagl ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob dem Grundstück 48/2, für welches Grundstück im Grundbuch der Katastralgemeinde 48223 Laufenbach eine neue Grundbuchseinlage eröffnet wird, das Wiederkaufsrecht gemäß Punkt „ZWEITENS“ dieser Vereinbarung für die **Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram** einverleibt werden kann.

**VIERTENS: Löschungserklärung**

Ob Liegenschaft EZ 4 GB 48223 Laufenbach ist im Lastenblatt nachstehendes Recht einverleibt und zwar:

9 a 2367/2022  
VORKAUFRECHT hins Gst 48  
gem Pkt V. Baulandsicherungsvertrag 2022-07-12  
für Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram erklärt durch ihr endesgefertigtes Organ im Hinblick auf diese Wiederkaufsrechtsvereinbarung auf ihr vorgenanntes Vorkaufsrecht gänzlich zu verzichten und erteilt demgemäß ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft EZ 4 GB 48223 Laufenbach die Löschung des zu ihren Gunsten in C-LNr. 9a einverlebten Vorkaufsrechtes einverleibt werden kann.

**FÜNFTENS: Kosten und Gebühren**

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Gebühren tragen Frau Evelyn Dandler und Herr Florian Schinagl zur ungeteilten Hand.

**SECHSTENS: Rechtswirksamkeit**

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom \*\*\* genehmigt und bedarf gemäß den Bestimmungen der Oberösterreichischen GemO keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

**SIEBTENS: Vertragsausfertigungen**

Diese Vereinbarung wird in einer einzigen für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram bestimmten Urschrift ausgefertigt.

Frau Evelyn Dandler und Herr Florian Schinagl erhalten jeweils eine – über Wunsch auch beglaubigte – Abschrift.

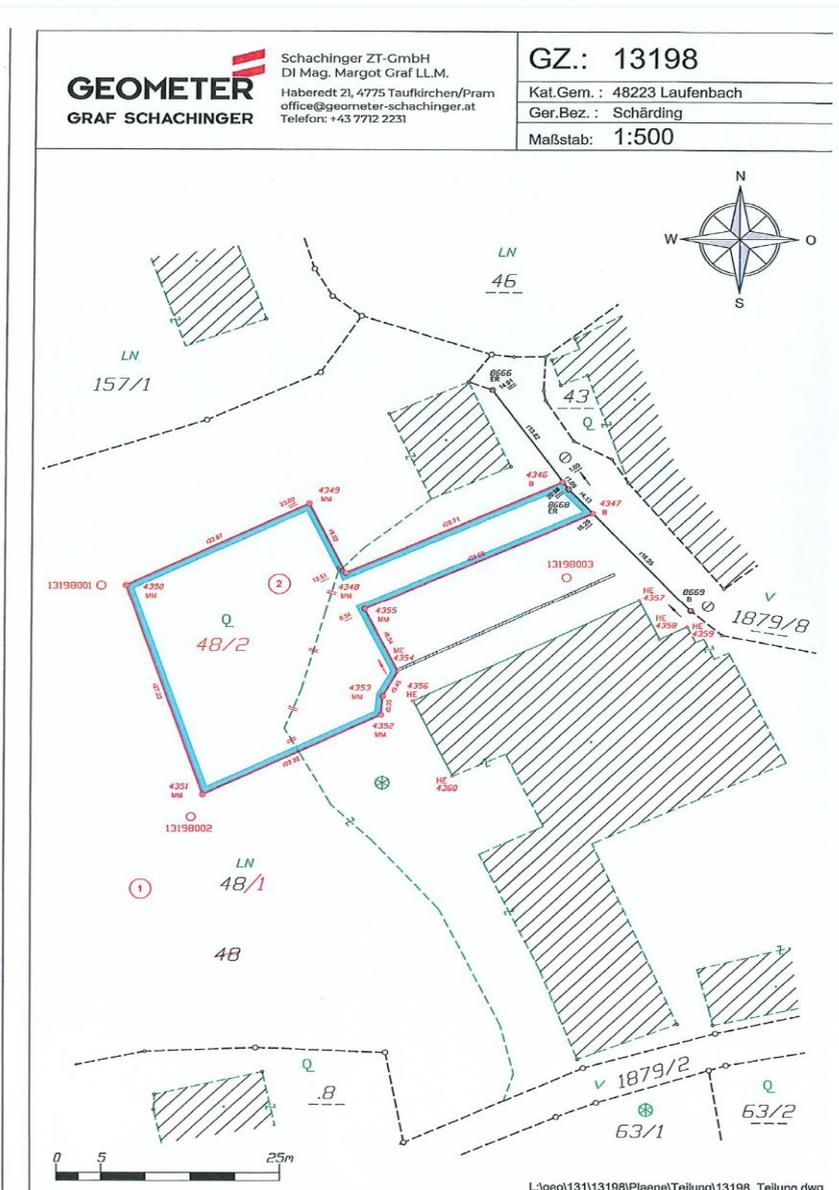
Schärding, am \*\*\*

Schärding, am \*\*\*

**Marktgemeinde Taufkirchen/Pram**

.....  
Evelyn Dandler, geb. 16.02.1997

.....  
Bgm. Paul Freund



Da es aus dem Gremium zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, lässt Bürgermeister Freund über den Abschluss dieser Wiederkaufsrechtsvereinbarung (basierend auf dem Baulandsicherungsvertrag mit den Ehegatten Renate und Alois Dandler) abstimmen. Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

**Punkt 4.: Flächenwidmungsplan Nr. 5;**

***Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 48 (Marktgemeinde im Bereich des „Generationenparks“ – Pumptrack-Anlage)***

Zur beantragten Änderung Nr. 48 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 betreffend die Umwidmung einer ca. 0,36 ha großen Fläche am Südufer der Pram, im Nahbereich des Sportplatzes bzw. des Spielplatzes, im unmittelbaren Zentrumsbereich, auf dem Grundstück 148, KG Taufkirchen von derzeit Grünland-Landwirtschaft in Erholungsfläche – Sport- und Spielfläche verliert der Vorsitzende die Stellungnahme des Ortsplaners TEAM M. Anschließend folgt die Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung sowie eine Auseinandersetzung mit den jeweiligen Kritikpunkten:

Zur o. a. Flächenwidmungsplan-Änderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit dem vorliegenden Änderungsansinnen ist beabsichtigt, das Grundstück Nr. 148, KG Taufkirchen an der Pram, im südwestlichen des Ortszentrums bzw. östlich der bestehenden Sportflächen im Ausmaß von ca. 3.867 m<sup>2</sup> von Grünland in Grünland Erholungsfläche – Sport und Spielfläche zur Anlage einer sogenannten „Pumptracks“ (Radparcours) zuwidmen.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur weiteren Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass dieser Umwidmung derzeit noch nicht zugestimmt werden kann.

Seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wird nämlich ein Grünzug von 20 Meter entlang der Pram gefordert. Auf die diesbezügliche naturschutzfachliche Forderung wird der Vollständigkeit halber ebenso hingewiesen.

Aufgrund der Lage im Hochwasserabflussbereich ist zudem noch vor der Umwidmung die wasserrechtliche Bewilligung samt Retentionsraumausgleich für ein HW100 bei der Wasserrechtsbehörde einzuholen.

Darüber hinaus quert den Planungsraum im nordöstlichen Teil eine 30 kV-Erdkabelleitung, weshalb es aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung daher erforderlich ist, vor der Detailplanung der Anlage eine Abstimmung mit dem Betreiber der 30 kV-Erdkabelleitung herbeizuführen, aus der klar hervorgeht, dass einerseits die Zugänglichkeit der bestehenden 30 kV-Erdkabelleitung erhalten bleibt und andererseits auch die in den ÖVE-Vorschriften festgelegten Abstände eingehalten werden. Dieser Schriftverkehr ist bei Weiterführung des Verfahrens vorzulegen.

Unabhängig der o. a. fachlichen Forderungen ist ansonsten aufgrund der vorliegenden Unterlagen noch unklar, inwieweit die Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen (zB Sanitäreinrichtungen) beabsichtigt ist. Aus fachlicher Sicht sollten – falls erforderlich – bereits bestehende Einrichtungen (zB des Sportplatzes) mitgenutzt werden.

Auf die Anmerkungen der Abteilung Wasserwirtschaft (Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern) und jene der Direktion Straßenbau und Verkehr wird abschließend hingewiesen.

### Auszug:

Seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wird nämlich ein Grünzug von 20 Meter entlang der Pram gefordert. Auf die diesbezügliche naturschutzfachliche Forderung wird der Vollständigkeit halber ebenso hingewiesen.

Aufgrund der Lage im Hochwasserabflussbereich ist zudem noch vor der Umwidmung die wasserrechtliche Bewilligung samt Retentionsraumausgleich für ein HW100 bei der Wasserrechtsbehörde einzuholen.

### Erläuterung Gemeinderat:

Nach Rücksprache mit dem Sachverständigen des Gewässerbezirks Grieskirchen (Herr Reder) hat man sich darauf verständigt, dass die geplante Widmung als Grünzug mit der Möglichkeit der Errichtung einer Sport- und Spielfläche ausgewiesen werden kann. Dies wurde vom Ortsplaner Team M in den nunmehr vorliegenden Plänen so berücksichtigt.

Ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren wurde bei der Wasserrechtsbehörde bereits eingeleitet. Die aufsichtsbehördliche Bewilligung der Umwidmung kann bzw. wird somit erst nach positiver Erledigung der wasserrechtlichen Bewilligung erfolgen.

### Auszug:

Darüber hinaus quert den Planungsraum im nordöstlichen Teil eine 30 kV-Erdkabelleitung, weshalb es aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung daher erforderlich ist, vor der Detailplanung der Anlage eine Abstimmung mit dem Betreiber der 30 kV-Erdkabelleitung herbeizuführen, aus der klar hervorgeht, dass einerseits die Zugänglichkeit der bestehenden 30 kV-Erdkabelleitung erhalten bleibt und andererseits auch die in den ÖVE-Vorschriften festgelegten

Abstände eingehalten werden. Dieser Schriftverkehr ist bei Weiterführung des Verfahrens vorzulegen.

### Erläuterung Gemeinderat:

Laut Planungsunterlagen der Pumptrack wird die im Flächenwidmungsplan bereits ausgewiesene Schutzzone der 30 kV-Erdkabelleitung nicht überbaut. Eine positive Stellungnahme der Energie AG liegt bereits vor.

### Auszug:

Unabhängig der o. a. fachlichen Forderungen ist ansonsten aufgrund der vorliegenden Unterlagen noch unklar, inwieweit die Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen (zB Sanitäreinrichtungen) beabsichtigt ist. Aus fachlicher Sicht sollten – falls erforderlich – bereits bestehende Einrichtungen (zB des Sportplatzes) mitgenutzt werden.

### Erläuterung Gemeinderat:

Die Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen (zB Sanitäreinrichtungen) ist aufgrund der vorhandenen Infrastruktur beim Sportplatz nicht notwendig und auch nicht vorgesehen.

### **(Negative) Stellungnahmen Grundanrainer:**

liegen nicht vor

### **Sonstiges, weitere Stellungnahmen:**

- Netz OÖ (Erdgas): kein Einwand
- Netz OÖ (Strom): kein Einwand unter der Bedingung der Einhaltung diverser Auflagen, welche bei einer Bebauung relevant werden (Bebauung der Schutzzone vermeiden, eventuelle Einbindung der Netz OÖ in das Verfahren)
- Landwirtschaftskammer OÖ: kein Einwand
- Wirtschaftskammer OÖ: kein Einwand

- Interessen Dritter werden nach ha. Ermessen nicht verletzt
- Gegenüber der Gemeinde werden keine Entschädigungsansprüche gem. § 38 O.ö ROG ausgelöst

Gemeindevorstand Waizenauer beanstandet, dass das Verfahren sehr schleppend verläuft. Weiters möchte er den aktuellen Stand hinsichtlich wasserrechtlicher Bewilligung wissen, hierzu erfolgt eine Erläuterung seitens des Vorsitzenden.

Da es aus dem Gremium zu keiner weiteren Wortmeldung kommt, lässt der Vorsitzende über die Änderung Nr. 48 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 (Marktgemeinde im Bereich des „Generationenparks“ – Pumptrack-Anlage) abstimmen. Dabei kann ein einstimmiges, zustimmendes Abstimmungsergebnis festgestellt werden.

**Punkt 5.: Flächenwidmungsplan Nr. 5;  
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 49 (Marktgemeinde im Bereich der neuen Siedlung in Holzing)**

Mit der beantragten Änderung (ca. 270 m<sup>2</sup>) soll in der Ortschaft Holzing die Schutzzone im Bauland - Frei- und Grünflächen Nr. 5 (Schutzzweck: Oberflächenwässer – ist von jeglicher Bebauung freizuhalten) auf den Grundstücken 1121/2, 1124/3, 1124/4 und 1121/5, KG Taufkirchen an der Pram, entfallen und gleichzeitig das Grundstück 1289/1, von Grünland-Landwirtschaft in Verkehrsfläche - fließender Verkehr bzw. die Restfläche der Parzelle 1129, sowie die Grundstücke 1289/3 und 1121/6, alle KG Taufkirchen an der Pram, von Grünland-Landwirtschaft bzw. teilweise Verkehrsfläche in Dorfgebiet umgewidmet werden. Der Vorsitzende verliert dazu die Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung wie folgt.

Zur o. a. Flächenwidmungsplan-Änderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung ist beabsichtigt, die bzw. Teilfläche der Grundstücke Nr. 1121/2, 1121/3, 1121/4, 1121/5, 1489/3, 1121/6, 1129 und 1489/1, KG Taufkirchen an der Pram, im südwestlichen Bereich der Ortschaft Holzing im Gesamtausmaß von ca. 1.090 m<sup>2</sup> von Grünland bzw. Dorfgebiet mit Schutzzone (Ff5) in Verkehrsfläche bzw. Dorfgebiet ohne Schutzzone zuwidmen. Grund für die Änderung ist die Ausweisung der bereits bestehenden Verkehrsfläche, die Rücknahme der Schutzzone sowie und geringfügige Anpassungen an den Kataster.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur weiteren Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass dieser Umwidmung derzeit noch nicht zugestimmt werden kann.

Der Entfall der Ff- Fläche ist nur möglich, wenn im Widmungsverfahren der zukünftige Ablauf der Hangwässer dargestellt wird. Bei dieser Ableitung darf es zu keiner Beeinträchtigung Fremder Rechte kommen. Es ist zudem notwendig ein Hangwasserkonzept vorzulegen. Aus dem beiliegenden Bescheid geht eine Hangwasserableitung nicht hervor.

Sonstige Einwände liegen aufgrund der bestehenden Straßenführung nicht vor.

Hinsichtlich des Baubestandes auf der ggst. Umwidmungsfläche ist die Grundlagenforschung zu ergänzen (Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Interessenabwägung (§ 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Auf die Anmerkungen der Abteilung Wasserwirtschaft (Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern) und jene der Direktion Straßenbau und Verkehr wird abschließend hingewiesen.

#### Auszug:

Der Entfall der Ff- Fläche ist nur möglich, wenn im Widmungsverfahren der zukünftige Ablauf der Hangwässer dargestellt wird. Bei dieser Ableitung darf es zu keiner Beeinträchtigung Fremder Rechte kommen. Es ist zudem notwendig ein Hangwasserkonzept vorzulegen. Aus dem beiliegenden Bescheid geht eine Hangwasserableitung nicht hervor.

#### Erläuterung Gemeinderat:

Nach Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sachbearbeiter Ing. Mario Diesenberger vom Gewässerbezirk Grieskirchen wurde der technische Bericht des 11. Detailprojektes - Kanalisation - nachgereicht. Mit Mail vom 18.08.2022 hat Herr Ing. Diesenberger mitgeteilt, dass das vorliegende Oberflächenentwässerungskonzept den fachlichen Erfordernissen im RO-Verfahren entspricht.

#### Auszug:

Hinsichtlich des Baubestandes auf der ggst. Umwidmungsfläche ist die Grundlagenforschung zu ergänzen (Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Interessenabwägung (§ 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

#### Erläuterung Gemeinderat:

Hiezu wird festgestellt, dass für sämtliche in der Umwidmungsfläche gelegenen Bauwerke aufgrund der jeweiligen Aktenlage der Baukonsens festgestellt werden konnte.

#### (Negative) Stellungnahmen Grundanrainer:

liegen nicht vor

#### Sonstiges, weitere Stellungnahmen:

- Netz OÖ (Erdgas): kein Einwand
- Netz OÖ (Strom): kein Einwand
- Landwirtschaftskammer Oö: kein Einwand
- Wirtschaftskammer Oö: kein Einwand
- Interessen Dritter werden nach ha. Ermessen nicht verletzt
- Gegenüber der Gemeinde werden keine Entschädigungsansprüche gem. § 38 O.ö ROG ausgelöst

Da es aus dem Gremium zu keiner Wortmeldung kommt, lässt der Vorsitzende über die Änderung Nr. 49 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 (Marktgemeinde im Bereich der neuen Siedlung in Holzing) abstimmen. Dabei kann ein einstimmiges, zustimmendes Abstimmungsergebnis festgestellt werden.

**Punkt 6.: Flächenwidmungsplan Nr. 5;  
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 50 (Shortys Dogs e. U. –  
Hundeabrichteplatz, Maad)**

Mit der beantragten Änderung soll westlich des Golfplatzes an der südlichen Gemeindegrenze, im Nahbereich der landwirtschaftlichen Liegenschaft auf dem Grundstück 1076, KG Laufenbach, die Möglichkeit zur Anlage eines Hundeabrichtplatzes im Ausmaß von ca. 0,4 ha geschaffen werden. Zu diesem Zweck soll das betreffende Areal von derzeit Grünland-Landwirtschaft in Erholungsfläche – Hundeabrichtplatz umgewidmet werden.

Der Vorsitzende verliest dazu die Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung wie folgt.

Zur o. a. Flächenwidmungsplan-Änderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit dem vorliegenden Änderungsansinnen ist beabsichtigt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1076, KG Laufenbach, im südlichen Bereich des Gemeindegebietes, westlich der Ortschaft Maad im Gesamtausmaß von ca. 4.170 m<sup>2</sup> von Grünland in Grünland Erholungsfläche - Hundeabrichteplatz (Index 1 = Die Errichtung von Gebäuden ist unzulässig) zuwidmen.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur weiteren Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass die geplante Änderung grundsätzlich zur Kenntnis genommen wird, zumal keine zusätzlichen Gebäude möglich sein sollen. Es ist daher die bestehen Infrastruktur der angrenzenden Hofstelle zu nutzen (Parkplätze, Sanitäreinrichtungen etc.).

Auf die diesbezügliche fachliche Forderung (**die Trinkwassereignung hinsichtlich Qualität und Quantität ist nachzuweisen**) wird hingewiesen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die vorliegende Grundlagenforschung (insbesondere die Stellungnahme des Ortsplaners) keinerlei Aussagen hinsichtlich Übereinstimmung der Änderung mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes enthält. Eine Vertiefung ist diesbezüglich daher unbedingt erforderlich.

#### Auszug:

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur weiteren Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass die geplante Änderung grundsätzlich zur Kenntnis genommen wird, zumal keine zusätzlichen Gebäude möglich sein sollen. Es ist daher die bestehen Infrastruktur der angrenzenden Hofstelle zu nutzen (Parkplätze, Sanitäreinrichtungen etc.).

Auf die diesbezügliche fachliche Forderung (**die Trinkwassereignung hinsichtlich Qualität und Quantität ist nachzuweisen**) wird hingewiesen.

#### Erläuterung Gemeinderat:

Sollte der Betreiber des Hundeabrichtplatzes die Infrastruktur der angrenzenden Hofstelle, insbesondere die Nutzung des dort vorhandenen Hausbrunnens in Anspruch nehmen, so ist vor allem in dessen Eigeninteresse das Trinkwasser entsprechend überprüfen zu lassen. Dies wird dem Betreiber und Antragsteller zur Kenntnis gebracht.

#### Auszug:

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die vorliegende Grundlagenforschung (insbesondere die Stellungnahme des Ortsplaners) keinerlei Aussagen hinsichtlich Übereinstimmung der Änderung mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes enthält. Eine Vertiefung ist diesbezüglich daher unbedingt erforderlich.

#### Erläuterung Gemeinderat:

Nach Rücksprache mit Herrn Schamberger vom Ortsplaner Team M wurde die Stellungnahme hinsichtlich dem Örtlichen Entwicklungskonzeptes wie folgt ergänzt:

Zudem ist eine Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept gegeben, indem Grünland Sonderausweisungen im gesamten Gemeindegebiet zulässig sind, wenn sonstige Ziele (z.B. landschaftliche Vorrangzonen) bzw. gesetzliche Bestimmungen nicht verletzt werden, was in diesem Fall zutrifft.

#### (Negative) Stellungnahmen Grundanrainer:

liegen nicht vor

### **Sonstiges, weitere Stellungnahmen:**

- Netz OÖ (Erdgas): kein Einwand
- Netz OÖ (Strom): kein Einwand
- Landwirtschaftskammer Oö: kein Einwand
- Wirtschaftskammer Oö: kein Einwand
- Interessen Dritter werden nach ha. Ermessen nicht verletzt
- Gegenüber der Gemeinde werden keine Entschädigungsansprüche gem. § 38 O.ö ROG ausgelöst

Da es aus dem Gremium zu keiner Wortmeldung kommt, lässt der Vorsitzende über die Änderung Nr. 50 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 (Shortys Dogs e. U. – Hundeabrichteplatz, Maad) abstimmen. Dabei kann ein einstimmiges, zustimmendes Abstimmungsergebnis festgestellt werden.

### ***Punkt 7.: Einsatz von Personal und Geräten des Landes OÖ für Arbeiten der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram – Beratung und Beschlussfassung einer diesbezüglichen Bestätigung***

Der Vorsitzende erläutert dem Gremium, dass beim Land Oö. um Bereitstellung von Personal und Geräten für eine Sanierung von Infrastruktur in Leoprechting (Oberflächenentwässerung in Richtung Haas/Spitzenberger) angesucht wurde.

Es wurden 500 Arbeitsstunden der Straßenmeisterei Münzkirchen für die Gumpinger Straße bereitgestellt, wodurch - zusätzlich zu dieser Sanierung - Leistensteine in Schwendt (Kammerlander) gesetzt werden konnten.

Abschließend wird nun eine diesbezügliche Bestätigung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram benötigt, welche von Bgm. Freund vollinhaltlich vorgetragen wird.

Marktgemeinde Taufkirchen/Pram  
Schärdinger Straße 1  
4775 Taufkirchen/Pram  
pol. Bezirk Schärding

Taufkirchen/Pram, am .....

Amt der Oö. Landesregierung  
Abt. Straßenneubau und -erhaltung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

#### **BESTÄTIGUNG**

Die in der Oö. Gemeindeordnung festgelegten Rechte und Pflichten der Marktgemeinde Taufkirchen/Pram werden durch die Zurverfügungstellung von Personal und Geräten für Oberflächenentwässerung Gumpinger Straße/ B129 Eferdinger Straße durch das Land Oberösterreich in keiner Weise beeinträchtigt.

Die Marktgemeinde Taufkirchen/Pram ist Bauherr, für die Baustelle voll verantwortlich und trägt die volle Haftung.

Die Marktgemeinde Taufkirchen/Pram hält daher das Land Oberösterreich und deren beim Bau beteiligte bzw. mitwirkende Organe von Ansprüchen, die Dritte aus Anlass der Baudurchführung erheben, gänzlich schad- und klaglos.

Gemäß den Vorgaben der VRV2015 werden die Personal- und Gerätekosten des Landes der Gemeinde ohne Abzug in Rechnung gestellt, welche jedenfalls an das Land zu bezahlen sind. Die Marktgemeinde Taufkirchen/Pram bestätigt durch ihre Unterfertigung die Beschlussfassung des zuständigen Gemeindegremiums gemäß §§ 43 oder 56 Oö. Gemeindeordnung 1990, sodass die Finanzierung gesichert ist und mit den Bauarbeiten begonnen werden kann. Die Personal- und Gerätekosten des Landes werden derzeit auf 15.245 Euro geschätzt. Abgerechnet wird nach tatsächlichem Aufwand.

\_\_\_\_\_  
Datum  
Für die Marktgemeinde Taufkirchen/Pram

Beschlossen vom Gemeinderat  
bzw. Gemeindevorstand am: .....

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die vorgetragene Bestätigung abstimmen. Dabei kann ein einstimmiges, zustimmendes Abstimmungsergebnis festgestellt werden.

**Punkt 8.: Beratung und Beschlussfassung eines Kaufvertrages zwischen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram und Herrn Robert Feichtinger (Haus- und Gartenpflege), St. Florian am Inn hinsichtlich Veräußerung einer Fläche im Gewerbegebiet Laufenbach**

Herr Robert Feichtinger (Haus- und Gartenpflege) aus St. Florian am Inn möchte laut Bgm. Freund im Gewerbegebiet Laufenbach ein Grundstück der Marktgemeinde erwerben.

Dazu werden vom Vorsitzenden die wichtigsten Passagen aus dem vorliegenden Entwurf des Kaufvertrages vorgetragen.

Seite 1

  
**MAG. BERNHARD EDER**  
öffentlicher Notar  
4780 Schärding, Innbruckstraße 8  
Tel. 07712/2365, Fax: 07712/2365-10  
Mail: office@notariat-schaerding.at  
820/22 Mag.E./IH.

Im GOG-Urkundenarchiv des  
österreichischen Notariates  
registriert unter **N202901-3-**

REGISTRIERT IM TREUHAND-REGISTER  
DES ÖSTERREICHISCHEN NOTARIATES  
ZUR ZAHL **N202901-3/**

Selbstberechnet am  
zu **ErfNr.**  
öffentliche Notare Mag. Bernhard Eder &  
Dr. Gregor Heitzinger Partnerschaft, Schär-  
ding

## KAUFVERTRAG

geschlossen zwischen  
der **Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram**, politischer Bezirk Schärding, vertre-  
ten durch den **Bürgermeister Paul Freund**, geboren am 24.07.1970, wohnhaft Lau-  
fenbach 13, 4775 Taufkirchen an der Pram, als *Verkäuferin* einerseits und  
Herrn **Robert Feichtinger**, geboren am 09.08.1992, Edt 4, 4782 Sankt Florian am Inn,  
als *Käufer* andererseits,  
wie folgt:

### ERSTENS: Einleitung

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram ist Alleineigentümerin der Liegen-  
schaft EZ 394 GB 48223 Laufenbach. Der Grundbuchsstand dieser Liegenschaft stellt  
sich zum heutigen Tage wie folgt dar:

KATASTRALGEMEINDE 48223 Laufenbach EINLAGEZAHL 394  
BEZIRKSGERICHT Schärding  
\*\*\*\*\*  
Letzte TZ 11/2019  
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012  
\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*  
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

391/1 Sonst(10) (2623) Änderung in Vorbereitung  
 Legende:  
 Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)  
 \*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*  
 1 a 1314/2002 Eröffnung der Einlage für Gst 372 373 380 381 391 392 aus  
 EZ 37  
 6 a 2503/2004 Zuschreibung Gst 406/2 aus EZ 191 KG Laufenbach  
 (Tauschvertrag 2003-12-22)  
 12 a gelöscht  
 \*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*  
 1 ANTEIL: 1/1  
 Gemeinde Taufkirchen an der Pram  
 ADR: Schärldinger Str. 1, Taufkirchen an der Pram 4775  
 a 1314/2002 Kaufvertrag 2002-05-02 Eigentumsrecht  
 b 1681/2011 Adressenänderung  
 \*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*  
 1 a 1517/2010  
 DIENSTBARKEIT des Geh- und Fahrweges  
 gem Pkt 4 Kaufvertrag 2010-03-17  
 hins Gst 391/1 für Gst 391/2  
 2 a 1477/2011  
 DIENSTBARKEIT des Geh- und Fahrweges, der Strom und  
 Telefonleitung hins Gst 391/1 für Gst 380 391/3  
 gem Pkt 4 Kaufvertrag 2010-12-17 und Nachtrag 2011-04-20  
 \*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*  
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.  
 \*\*\*\*\*

Mit Teilungsplan der Schachinger ZT-GmbH, Taufkirchen an der Pram, GZ 12706b wird das Gewerbegebiet Laufenbach mit einer Zufahrtsstraße erschlossen. Die mit diesem Teilungsplan gebildete Zufahrtsstraße auf Grundstück 391/1 wird in das öffentliche Gut ausgeschieden. Aufgrund des vorgenannten Teilungsplanes wird die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram Eigentümerin des Grundstückes 391/4 im Ausmaß von 637 m<sup>2</sup>, welches Grundstück zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ 394 GB 48223 Laufenbach zugeschrieben wird.

Mit Teilungsplan der Schachinger ZT-GmbH, GZ 13191 werden

- das Grundstück 391/4 in sich sowie die Grundstücke 391/5 und 391/6
- das Grundstück 391/1 in sich sowie das Trennstück 2 und
- das Grundstück 390/1 in sich sowie das Trennstück 1

geteilt.

Das Grundstück 391/6 (gebildet aus Trennstück 3 aus Grundstück 391/4) und das Trennstück 2 aus Grundstück 391/1 bilden nunmehr den Gegenstand dieses Kaufvertrages.

Festgestellt wird, dass das gesamte Grundstück 391/6 im Osten durch die im öffentlichen Eigentum stehende Zufahrtsstraße auf Grundstück 391/1 erschlossen wird.

Die Zufahrt zum Grundstück 391/6 erfolgt wiederum durch das Grundstück 391/5. Dieses letztgenannte Grundstück wird von der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram in das öffentliche Gut ausgeschieden

**ZWEITENS: Kaufvereinbarung:**

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram verkauft und übergibt an Herrn Robert Feichtinger und dieser letztere kauft und übernimmt von der Erstgenannten aus dem Gutsbestand der derselben allein gehörigen, im Vorstehenden näher beschriebenen Liegenschaft EZ 394 GB 48223 Laufenbach

- a) das Trennstück 2 aus Grundstück 391/1 im Ausmaß von ~~181~~ <sup>187</sup> m<sup>2</sup>  
b) das Grundstück 391/6 (gebildet aus Trennstück 3 aus Grundstück 391/4) im Ausmaß von 359 m<sup>2</sup>,

} 546 m<sup>2</sup>

so wie diese (Trenn-)Grundstücke derzeit liegen und stehen, samt allen damit verbundenen Rechten, Grenzen und Pflichten sowie samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zugehör, um den vereinbarten Kaufpreis von € 35,-/m<sup>2</sup>, daher um den

**Gesamtkaufpreis von** ..... ~~€ 18.900,-~~ <sup>19.110,00</sup>

(achtzehntausendneunhundert Euro), welcher Kaufpreis innerhalb von 4 Wochen ab allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages zur Zahlung fällig und vom Käufer auf das Treuhandkonto des Schrifttenverfassers Nr. ....-04.067.237 bei der Notartreuhandbank AG (BLZ 31500) zu erlegen ist und wird hiemit der Schrifttenverfasser einseitig unwiderruflich von den Vertragsparteien beauftragt, diesen Kaufpreis nach grundbücherlicher Durchführung dieses Kaufvertrages bzw. Einverleibung des Eigentumsrechtes des Käufers im vollkommen lastenfreien Zustande zur Bezahlung der von der Verkäuferseite gem. §§ 30 ff. EStG zu entrichtenden Immobilienertragsteuer zu verwenden und den sodann verbleibenden Restkaufpreis an die Verkäuferin auf deren namhaft gemachtes Konto einschließlich der zwischenzeitig auf dem Treuhandkonto angereiften Zinsen, abzüglich KEST zur Überweisung zu bringen.

Sollte der vereinbarte Kaufpreis nicht oder nicht vollständig fristgerecht (auch ohne Verschulden der Käuferseite) bezahlt bzw. hinterlegt sein, hat die Verkäuferseite das Recht durch eingeschriebene schriftliche Erklärung an die Käuferseite unter vorstehender Anschrift vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle haftet die Käuferseite, welche dies zustimmend zur Kenntnis nimmt der Verkäuferseite für jeden aus diesem Grunde entstehenden Schaden (Rückabwicklung des Kaufvertrages, Niederkaufpreis bei allfälliger Weiterveräußerung, etc.). Eine Rücktrittserklärung der Verkäuferseite ist jedoch unwirksam, wenn diese nach vollständigem Kaufpreiserlag bei

der Käuferseite einlangt. Macht die Verkäuferseite von ihrem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, sind im Falle des Zahlungsverzuges Verzugszinsen von 4% per anno zu entrichten, welche zwischen den Vertragsparteien direkt zu entrichten sind.

Der Schriftenverfasser wird einseitig unwiderruflich angewiesen, den Kaufvertrag erst nach vollständigem Kaufpreiserlag grundbücherlich durchzuführen. Der Erlag ist jedoch keine Vertragsbedingung und daher dem Grundbuchsgericht nicht gesondert nachzuweisen.

Vereinbart ist, dass eine Entschädigung für die Abtretung des laut vorgenanntem Teilungsplan neu gebildeten Grundstückes 391/5 an das öffentliche Gut von Seiten des Käufers an die Verkäuferin nicht zu leisten ist.

#### **DRITTENS: Übergabe und Übernahme**

Die Übergabe und Übernahme der kaufgegenständlichen (Trenn-)Grundstücke samt Last, Vorteil, Nutzen und Gefahr erfolgt mit dem Tag des Eingangs des Kaufpreises auf dem Treuhandkonto des Schriftenverfassers und hat von diesem Tage angefangen der Käufer alle die Vertragsobjekte betreffenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben zu tragen.

#### **VIERTENS: Lastenfreiheit - Gewährleistung**

Die (Trenn-)Grundstücke sind unbebaut und nach Angaben der Vertragsparteien im geltenden Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram als Betriebsbaugelände im Sinn des § 22 Abs OÖ GVG 1994 gewidmet.

Der Käufer hat die kaufgegenständlichen (Trenn-)Grundstücke eingehend besichtigt und sich über Ausmaß und Zustand, Flächenwidmung, Bebaubarkeit und Erschließung sowie Anschlussmöglichkeiten und Anschließungskosten informiert.

Die Verkäuferin haftet für keine bestimmte Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen (Trenn-)Grundstücke, wohl aber haftet sie für die verrechneten Flächenausmaße, die Baulandwidmung und für die vollkommen lasten- und bestandrechtsfreie Übergabe derselben sowie dafür, dass auf den gesamten Vertragsobjekten ein gewachsener Untergrund vorhanden ist und keinerlei Auffüllungen vorliegen.

Ob Liegenschaft EZ 394 GB 48223 Laufenbach sind im Lastenblatt nachstehende Lasten einverleibt und zwar:

- 1 a 1517/2010  
DIENSTBARKEIT des Geh- und Fahrweges  
gem Pkt 4 Kaufvertrag 2010-03-17  
hins Gst 391/1 für Gst 391/2
- 2 a 1477/2011  
DIENSTBARKEIT des Geh- und Fahrweges, der Strom und  
Telefonleitung hins Gst 391/1 für Gst 380 391/3  
gem Pkt 4 Kaufvertrag 2010-12-17 und Nachtrag 2011-04-20

Die Verkäuferin versichert, dass diese Dienstbarkeiten mit der Verbücherung des Teilungsplanes der Schachinger ZT-GmbH, Taufkirchen an der Pram, GZ 12706b gegenstandlos und grundbücherlich gelöscht werden.

Für die Freiheit von Altlasten und Kontaminationen wird von der Verkäuferin durch ihr endesgefertigtes Organ erklärt, dass ihr nicht bekannt ist, dass auf den vertragsgegenständlichen (Trenn-)Grundstücken irgendwelche Ablagerungen, Altlasten oder sonstige umweltrechtlich relevante Umweltschäden, wie z.B. Boden- oder Gewässerverunreinigungen oder sonstige Kontaminationen vorliegen und sie auch keine Kenntnis von Indizien einer Bodenkontamination oder von einer altlastenverdächtigen Vornutzung hat.

Die Verkäuferin erklärt und haftet weiters durch ihr endesgefertigtes Organ dafür, dass keine außerbücherlichen Lasten, wie z.B. Geh- oder Fahrtrechte, Wasser-, Abwasser-, Strom- oder Telefonleitungsrechte oder sonstige nicht verbücherte Dienstbarkeiten auf den Vertragsobjekten vorhanden sind. Sie haftet auch dafür, dass alle Grundbesitzabgaben ordnungsgemäß entrichtet wurden.

#### **FÜNFTENS: Wiederkaufsrecht**

Dieser Kaufvertrag wird von der Verkäuferin zum Zwecke der Betriebsansiedelung in der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram abgeschlossen.

Der Käufer verpflichtet sich daher für sich und seine Rechtsnachfolger im Besitz der Vertragsobjekte, innerhalb von 5 Jahren ab grundbücherlicher Durchführung dieses Kaufvertrages auf dem (Trenn-)Grundstück 391/6 in der Form des vorgenannten Teilungsplanes entweder durch ihn selbst oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, an welcher der Käufer beteiligt ist, eine gewerbliche Betriebsstätte einschließlich

Betriebsgebäude zu errichten.

Zur Sicherstellung dieses Betriebsbildungszweckes – nämlich der Widmung von Grundstücken zur Errichtung von gewerblichen Betriebsstätten - behält sich die Verkäuferin am kaufgegenständlichen Grundstück 391/6 das Wiederkaufsrecht nach den Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB vor und zwar mit der Maßgabe, dass als Wiederkaufspreis der in diesem Vertrag fixierte Kaufpreis zu gelten hat, wobei eine Wertsicherung desselben ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Das Wiederkaufsrecht kann nur dann geltend gemacht werden, wenn der Käufer oder seine Rechtsnachfolger

- a) das Vertragsobjekt unverbaut weiterveräußern sollten
- b) auf dem Vertragsobjekt nicht längstens binnen 4 Jahren ab grundbücherlicher Durchführung dieses Kaufvertrages eine gewerbliche Betriebsstätte errichtet haben oder
- c) das Vertragsobjekt in einer dem Betriebsansiedlungszweck widrigen Weise benützen sollten.

Die Geltendmachung dieses Wiederkaufsrechtes ist mittels eingeschriebenem Briefes an den behördlich gemeldeten Wohnsitz des Käufers mitzuteilen, wobei für die Rechtzeitigkeit das Datum der Postaufgabe maßgeblich ist.

Die vom Käufer in Ansehung des Kaufobjektes bereits bezahlten Vermessungskosten, Infrastrukturbeiträge, Verkehrsflächenbeiträge nach §§ 19, 20 Oö BauO sowie Aufschließungsbeiträge nach dem Oö ROG 1994 sind im Falle der Ausübung dieses Wiederkaufsrechtes der Verkäuferin unverzüglich zu erstatten, wobei eine Wertsicherung dieser geleisteten Beträge ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Sind aus dem Kaufobjekt bereits Baumaßnahmen welcher Art auch immer oder sonstige Veränderungen vorgenommen worden, ist vereinbart, dass auf Kosten des Käufers der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist, d.h. es sind sämtliche Baumaßnahmen und sonstige Veränderungen zu entfernen.

Im Falle der Ausübung dieses Wiederkaufsrechtes sind alle Kosten und Gebühren der Rückübereignung vom Käufer zu tragen, d.h. die Verkäuferin (= Wiederkäuferin, nämlich die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram) dürfen diesbezüglich keine Auslagen treffen.

Die Verkäuferin nimmt hiermit dieses Wiederkaufsrecht vertraglich an und wird ausdrücklich festgehalten, dass dieses Wiederkaufsrecht mit der Errichtung des obgenannten Betriebsgebäudes gegenstandslos und jederzeit über Verlangen des Käufers im Grundbuch gelöscht werden kann.

**SECHSTENS: Aufsandungserklärung**

Zur grundbücherlichen Durchführung und in Verdinglichung des Wiederkaufrechtes erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Grundbuch der Katastralgemeinde 48223 Laufenbach nachstehende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können und zwar:

A) Abschreibung des Trennstückes 2 aus Grundstück 391/1 sowie des Grundstückes 391/6 (gebildet aus Trennstück 3 aus Grundstück 391/4) laut vorgenanntem Teilungsplan vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 394, die Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hierfür und die Einverleibung des Eigentumsrechtes ob dieser neu eröffneten Grundbuchseinlage für

**Robert Feichtinger, geboren 1992-08-09;**

B) Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Punkt FÜNFTENS dieses Vertrages hinsichtlich Grundstück 391/6, vorgetragen ob der gemäß A) dieses Vertragspunktes neu eröffneten Grundbuchseinlage, für die

**Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram.**

**SIEBTENS: Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren**

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren (ausgenommen allerdings die Immobilienertragsteuer) einschließlich der Vermessungs- und allfälligen Genehmigungskosten trägt der Käufer, welcher auch den alleinigen Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

Die Kosten der Lastenfreistellung sowie der Immobilienertragsteuerberechnung und -abfuhr hat allerdings die Verkäuferin zu tragen.

Die Verkäuferin wurde vom Schriftverfasser über das Wesen der Immobilienertragsteuer gemäß §§ 30 ff. EStG eingehend informiert. Eine Immobilienertragsteuer

ist nur bei Vorliegen eines Gewinnes zu entrichten. Der Gewinn definiert sich wiederum aus der Differenz zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten.

Die Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen von Gemeinden unterliegen gemäß § 30 b Abs 1 a EStG einem Steuersatz von 25%.

Mit der Berechnung der Immobilienertragsteuer wird der Steuerberater der Verkäuferin oder der Schriftenverfasser selbst beauftragt. Im Falle der Beauftragung des Steuerberaters hat dieser dem Schriftenverfasser das Ergebnis der Steuerberechnung ehestmöglich bekanntzugeben.

Die Verkäuferin ermächtigt und beauftragt den Schriftenverfasser, den von ihrem Steuerberater oder vom Schriftenverfasser selbst errechneten Immobilienertragsteuerbetrag aus dem treuhändig hinterlegten Kaufpreis an das zuständige Finanzamt abzuführen. Für den Fall, dass das Finanzamt aus dem Titel der Immobilienertragsteuer eine Nachzahlung geltend macht, verpflichtet sich die Verkäuferin, den Treuhänder Mag. Bernhard Eder diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

**ACHTENS: Rechtswirksamkeit - Grundverkehrserklärung**

Dieser Vertrag in seiner Rechtswirksamkeit abhängig

- a) von der planungsbehördlichen Genehmigung des diesem Kaufvertrag zugrundeliegenden Teilungsplanes
- b) von der Erlassung eines rechtskräftigen Bescheides der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram über die Erklärung des gesamten Grundstückes 391/6 GB 48223 Laufenbach in der Form des vorgenannten Teilungsplanes im Ausmaß von 884 m<sup>2</sup> zum Bauplatz gemäß den Bestimmungen der OÖ Bauordnung,
- c) von der vollkommenen Lastenfreistellung der kaufgegenständlichen (Trenn-) Grundstücke,
- d) von der Rechtswirksamkeit des zwischen dem Käufer einerseits sowie den Ehegatten Paul und Barbara Freund, beide Wohnhaft Laufenbach 13, 4775 Taufkirchen an der Pram andererseits abgeschlossenen Kaufvertrages betreffend das Trennstück 1 aus Grundstück 390/1 GB 48223 Laufenbach laut vorgenanntem Teilungsplan.

Der Käufer erklärt im Sinne des § 16 Abs 1 Ziff. 3 OÖ GVG 1994, dass es sich bei den

vertragsgegenständlichen (Trenn-)Grundstücken um unbebaute Grundstücke handelt, welche im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram als Bauland im Sinne des § 21 OÖ ROG gewidmet sind, so dass der Rechtserwerb nach dem Oö Grundverkehrsgesetz genehmigungsfrei zulässig ist.

Der Käufer erklärt an Eides Statt österreichischer Staatsbürger zu sein.

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom ..... genehmigt und bedarf gemäß § 106 Abs 1 Ziff. 2 Oö Gemeindeordnung 1994 keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, da der Wert der Vertragsobjekte 20% der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt.

Den Unterzeichneten sind im vollen Umfange die Strafbestimmungen des § 35 Oö GVG 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

**NEUNTENS: Grundbuchsdurchführung**

Die Vertragsteile sind in Kenntnis, dass dieser Vertrag erst nach Eintritt seiner Rechtswirksamkeit und nach Bezahlung der Grunderwerbsteuer, welche im Wege der Selbstberechnung eingehoben wird, verbüchert werden kann und erst mit Grundbuchsdurchführung der Eigentumsübergang erfolgt.

Die Erwirkung einer Veräußerungsrananmerkung wird trotz ausdrücklicher Rechtsbelehrung des Schriftenverfassers nicht vereinbart.

Im Sinne des § 9 Oö BauO erklärt der Käufer, dass weder die Kaufobjekte noch die jene Grundstücke, aus denen dieselben gebildet werden, bebaut sind und auch nicht zu einem im Grundbuch ersichtlich gemachten Bauplatz gehören.

**ZEHNTENS: Kenntnis des wahren Wertes - Anfechtungsverzicht**

Die Vertragsteile erklären, dass sie sich vor Unterfertigung dieses Vertrages über den wahren Wert der Kaufobjekte Kenntnis verschafft haben. Der Errichtung dieses Kaufvertrages sind Verhandlungen vorausgegangen, bei welchen die Vertragsteile

auf den Wert von Leistung und Gegenleistung Bedacht genommen haben. Jeder Vertragspartner erklärt bei Abschluss dieses Vertrages nicht benachteiligt zu sein und demnach keinen Anlass zu haben, diesen Vertrag wegen behaupteter Verletzung um oder über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten und verzichten beide Vertrags-teile auf diese Anfechtung, soweit dies gesetzlich möglich ist.

**ELFTENS: Bevollmächtigung**

Die Vertragsparteien bevollmächtigen hiermit den öffentlichen Notar Doktor Gregor Heitzinger mit dem Amtssitz in 4780 Schärding, allfällige nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages in jeglicher Form vorzunehmen, weiters alle notwendigen Erklärungen, insbesondere nach dem Oberösterreichischen Grundver-kehrsgesetz oder nach der Oberösterreichischen Bauordnung, abzugeben oder zu unterfertigen, soweit dies zur grundbücherlichen Durchführung des gegenständli-chen Vertrages erforderlich ist.

**ZWÖLFTENS: Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in einer einzigen für den Käufer bestimmten Urschrift ausgefer-tigt.

Die Verkäuferin erhält eine - über Wunsch auch beglaubigte - Abschrift.

Schärding, am

*Marktgemeinde Taufkirchen an der  
Pram*

.....  
*Robert Feichtinger,  
geb. 09.08.1992*

.....  
*Paul Freund,  
geb. 24.07.1970*

Gemeindevorstand Waizenauer erkundigt sich, ab wann die im Vertrag genannte 5-Jahres-Frist nun genau erfüllt sei. Bürgermeister Freund zitiert hierzu den dazugehörigen Passus aus dem Vertrag.

Es kommt zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium.

Die anschließende Abstimmung über den Abschluss des Kaufvertrages zwischen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram und Herrn Robert Feichtinger (Haus- und Gartenpflege), St. Florian am Inn hinsichtlich Veräußerung der angeführten Fläche im Gewerbegebiet Laufenbach zieht einen einstimmigen, positiven Beschluss nach sich.

***Punkt 9.: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines neuen Vertrages zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern mit PKW und/oder Omnibussen***

Bgm. Freund erwähnt eingangs, dass ein solcher Vertrag mit der Firma „Johann Piffer Taxi-Mietwagen-Reisen“ aus Schwendt zuletzt 1998 im Gemeinderat beschlossen wurde. Anschließend verliert er die wichtigsten Passagen des neuen Vertragswerkes – basierend auf einem Mustervertrag der Wirtschaftskammer und des Gemeindebundes (u. a. mit einer Sonderregelung während einer Pandemie).

**VERTRAG ZUR DURCHFÜHRUNG DER BEFÖRDERUNG VON  
KINDERGARTENKINDERN MIT PKW UND OMNIBUSSEN  
in der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram**

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram, Schärddinger Straße 1, 4775 Taufkirchen an der Pram vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe der Gemeinde (im Folgenden kurz Gemeinde genannt) einerseits und Johann Piffer Taxi-Mietwagen-Reisen, Schwendt 3, 4775 Taufkirchen an der Pram (im Folgenden kurz Unternehmer genannt) andererseits vereinbaren zur Durchführung des Transportes von Kindergartenkindern Folgendes:

1.

Der Unternehmer verpflichtet sich, mit den von ihm betriebenen Personenkraftwagen (Kombinationskraftwagen) oder Omnibussen im Gelegenheitsverkehr die Kindergartenkinder des Kindergartens in der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram im Rahmen des Einsatzplanes gemäß dem Vertragspunkt 2 unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien der Oö. Landesregierung für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindergartenkindern zu befördern.

Die Beförderungsleistung ist aufgrund der gültigen Konzessionen vom 29.10.1998 (VerkGe01-59-1998) bzw. vom 01.09.2005 (VerkGe01-16-2005), ab **05.09.2022** zu erbringen. Die Vertragsdauer erstreckt sich von September 2022 bis Juli 2023. Sollte von beiden Seiten keine Kündigung bis zum 30. Juni 2023 erfolgen, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch um ein Kindergartenjahr. Diese automatische Verlängerung des Vertrags um jeweils ein weiteres Jahr gilt (ausgenommen Kündigung bis zum 30. Juni jedes Jahres) auch für die Folgejahre.

2.

Die Beförderung der Kindergartenkinder sowie die hiermit in Zusammenhang stehende Abrechnung erfolgt nach dem jeweils monatlich (im Vorhinein) zwischen Gemeinde und Unternehmer im Einvernehmen erstellten Einsatzplan unter genauer Angabe der Fahrtstrecke und der Halte- bzw. Sammelstellen.

### 3.

Für die Beförderung der Kinder werden eingesetzt:

- 1 Kraftfahrzeug (Kleinbus) mit mindestens 8 behördlich zugelassenen Sitzplätzen (inkl. Lenker)
- 1 Omnibus mit mindestens 20 behördlich zugelassenen Sitzplätzen (excl. Lenker)
- 1 Omnibus mit 50 behördlich zugelassenen Sitzplätzen (exkl. Lenker)

Bei Ausfall dieser Kraftfahrzeuge kann ein anderes geeignetes Kraftfahrzeug eingesetzt werden.

Die Kraftfahrzeuge sind als KFZ zur Schülerbeförderung zu kennzeichnen.

### 4.

Die Verpflichtung zur Beförderung der Kindergartenkinder besteht nur an Kindertagen. Die Kindergartenbesuchstage werden monatlich von der Leitung des Kindergartens dem Unternehmer und dem Gemeindeamt rechtzeitig im Vorhinein, bekannt gegeben. Der Unternehmer führt die Beförderung der Kindergartenkinder nach Vertragspunkt 2 durch und verpflichtet sich, die Fahrtzeiten genau einzuhalten.

### 5.

Der Unternehmer verpflichtet sich, den Transport der Kindergartenkinder im Rahmen seines Unternehmens durchzuführen; die Beauftragung eines Subunternehmers kann nur im Einverständnis mit der Gemeinde erfolgen und bedarf der Schriftform.

### 6.

Die Gemeinde bezahlt dem Unternehmer für die an Kindertagen anfallenden vereinbarten Beförderungsleistungen für die vereinbarte Vertragsdauer eine Vergütung gemäß der vom Amt der Oö. Landesregierung veröffentlichten Tarifordnung (mit jährlicher Anpassung der Tarife – siehe Anhang).

Diese Kilometersätze sind auch für die notwendigen An- und Abfahrtskilometer zu vergüten.

Um dem in Relation zur Schülerbeförderung deutlich höheren Zeitaufwand Rechnung zu tragen, wird als Untergrenze eine Vergütung im Ausmaß von 10 % über der vom BMFJ jeweils veröffentlichten Tariftabelle für die Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr vereinbart. Die Basis der Abrechnung bildet der einvernehmlich erstellte

Wageneinsatzplan gem. Punkt 2 dieses Vertrages, der der monatlichen Abrechnung zugrunde gelegt wird, sofern nicht im Einvernehmen hiervon Abweichendes festgelegt wird. Sollte sich innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer eine Erhöhung der zwischen den Interessenvertretungen der Vertragspartner zu verhandelnden Tarifsätze für die Beförderung von Kindergartenkindern im Gelegenheitsverkehr ergeben, die eine höhere Vergütung der Beförderungsleistung gewährleisten würde, treten ab diesem Zeitpunkt automatisch diese Vergütungssätze an die Stelle der obig genannten Vergütung.

Für den Fall einer nicht vom Unternehmer verursachten temporären Einstellung der Beförderungsleistung ist der Unternehmer berechtigt, für deren Dauer anstelle des Entgelts für die entfallenden Beförderungsleistungen eine Vergütung, die zumindest die Bereithaltungskosten abdeckt, zu verrechnen. Als Berechnungsbasis wird 30 % jener Vergütung vereinbart, die für die entfallenen Fahrten bei deren Durchführung zugestanden wäre.

Die Vergütung erfolgt aufgrund des gemäß Punkt 2 dieses Vertrages einvernehmlich festgelegten Wageneinsatzplans monatlich im Nachhinein innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungslegung durch den Unternehmer. Die Vergütung ist auf das Konto des Unternehmers zu überweisen.

#### 7.

Der Unternehmer ist verpflichtet, der Gemeinde zu Unrecht erhaltene Vergütungen für Kindergartentransporte sogleich zurückzuerstatten.

#### 8.

Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn der Unternehmer trotz einer schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

#### 9.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Einleitung eines Verfahrens auf Entziehung der Gewerbeberechtigung (Konzession) der Gemeinde jeweils unverzüglich zu melden.

#### 10.

Als Kleinbusse dürfen nur geschlossene Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit mindestens 8 Sitzplätzen — einschließlich Fahrersitz — verwendet werden.

Die einschlägigen Bestimmungen zur Personenbeförderung des § 106 KFG idgF gelten sinngemäß.

Beim Transport von Kindergartenkindern ist im Interesse ihrer Sicherheit unbedingt zu berücksichtigen, dass insbesondere die Kleineren unter ihnen noch nicht fähig sind, sich im Gefahrenfall — auch wenn es sich etwa nur um eine Schnellbremsung des Kraftfahrzeuges handelt — richtig zu verhalten und sich vor Verletzungen im Fahrzeug zu schützen.

Der Unternehmer verpflichtet sich daher, beim Transport von Kindergartenkindern größtmögliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit walten zu lassen und insbesondere das eingesetzte Lenkpersonal zu ebensolcher Sorgfalt und Aufmerksamkeit anzuhalten.

Im PKW ist dafür zu sorgen, dass die Kindergartenkinder nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern können.

Die Begleitperson ist zu verpflichten, dem Lenkpersonal bestmögliche Unterstützung zu gewähren und die ihr anvertrauten Kindergartenkinder sowohl während der Fahrt als auch im Zuge des Ein- und Ausstiegs bestmöglich zu beaufsichtigen. Im Falle der Beförderung mit PKW hat sie insbesondere auch die ordnungsgemäße Verwendung der Rückhalteeinrichtungen auch während der Fahrt sicherzustellen und zu kontrollieren.

#### 11.

Der Lenker von Kraftfahrzeugen zum Transport von Kindergartenkindern muss besonders vertrauenswürdig sein und die einschlägigen Voraussetzungen gemäß §§ 15 und 16 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr erfüllen.

#### 12.

In jedem Fall müssen die maßgeblichen straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen genauestens eingehalten werden.

#### 13.

Es ist unvertretbar, ein Kindergartenkind an einer Haltestelle alleine aussteigen zu lassen.

Die Begleitperson muss das Kind bis zum Eintreffen der Eltern beaufsichtigen, sofern sie es nicht einer geeigneten Person an der Haltestelle überantworten kann, oder das Kind

zum Kindergarten zurückbringen. In diesem Fall muss mit den Eltern vereinbart werden, wer in Ausnahmesituationen nach Ablauf der regulären Öffnungszeit des Kindergartens verständigt werden sollte.

14.

Der Unternehmer hat eventuelle Unpünktlichkeiten der Kindergartenleitung oder der Eltern bei der Abholung der Kinder an den Abholorten der Gemeinde zu melden.

15.

Der Unternehmer bestätigt ausdrücklich die Kenntnisnahme der im Vertragspunkt 1 genannten Richtlinien der Oö. Landesregierung über die Gewährung von Landesbeiträgen zum Transport von Kindergartenkindern.

16.

Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat und nach beiderseitiger Unterfertigung in Kraft.

Der Vertrag kann unter Berücksichtigung von Punkt 1 von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

Der Vertrag erlischt, wenn der Unternehmer zur Ausübung des Gewerbes nicht mehr berechtigt ist.

Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 8. September 2022 genehmigt.

.....  
Taufkirchen a. d. Pram

Ort, Datum

.....  
Taufkirchen a. d. Pram

08. SEP. 2022

Ort, Datum

.....  
Der Unternehmer

.....  
Der Bürgermeister

Ohne Wortmeldungen dazu erfolgt die anschließende Beschlussfassung einstimmig positiv.

**Punkt 10.: Wasserversorgungsanlage; Detailprojekt 2022 – „Erweiterung Schratzberg“, Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Projektierungs- und Bauleitungsarbeiten**

Der Vorsitzende erläutert eingangs den Arbeitsumfang, welcher aus dem vorliegenden Angebot der Firma Dipl. Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH aus Linz zitiert wird.

Anlagenumfang:

- ca. 400 m Wasserleitungen
- ca. 9 Stk. Hausanschlüsse
- 1 Stk. Übergabeschacht

Anschließend erfolgt eine detaillierte Aufschlüsselung der Kosten seitens Bgm. Freund.

**Honorarangebote:**

Die Honorarermittlungen nach Honorarordnung Bauwesen (HOB-I) - Auflage 2002 sind in den Beilagen detailliert dargestellt.

**Danach beträgt das Honorarangebot für Planungsphase rd. € 6.450,--**

Nebenkosten für Fahrt und Aufenthalt werden in der Planungsphase nicht in Rechnung gestellt.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Umfang (lfm, etc.) mal standardisierte Berechnungseinheiten (StBE) und Baukostenberechnung für nicht standardisierte Bauwerke.

Die Vermessungen in der Planungsphase bieten wir wie folgt an:

**Pauschale € 750,--**

In Kombination mit der Beauftragung für die Planung können wir die Tätigkeiten des Planungskordinators im Sinne des Bauarbeiten-Koordinationsgesetzes (BauKG) wie folgt anbieten:

**Pauschale € 500,--**

Geologische und hydrogeologische Untersuchungen, Beweissicherungen, statische und bodenmechanische Berechnungen, eine Erstellung einer Vereinbarung betreffend den Wasserbezug sowie sonstige Tätigkeiten im Sinne des Bauarbeiten-Koordinationsgesetzes sind u. a. im Honorarangebot für die Planungsphase nicht enthalten.

**Danach beträgt das Honorarangebot für Bauausführungsphase:**

Für Planung in der Bauausführungsphase	rd. € 3.870,--
Für örtliche Bauaufsicht	rd. € 3.410,--
<b>zusammen</b>	<b>rd. € 7.280,--</b>

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Umfang (lfm, etc.) mal standardisierte Berechnungseinheiten (StBE) und tatsächlichen Baukosten für nicht standardisierte Bauwerke.

Fahrtkosten werden bei der Bauausführungsphase mit € 70,-- pro Fahrt in Rechnung gestellt.

Eine Bestandsvermessung bieten wir wie folgt an:

**Pauschale € 750,--**

Die Einarbeitung der errichteten Anlagenteile in das Leitungsinformationssystem der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram bieten wir wie folgt an:

**Pauschale € 750,--**

Die Erstellung der Unterlagen für die wasserrechtliche und technische Kollaudierung einschließlich der Teilnahme an den Verhandlungen wird wie folgt angeboten:

**Pauschale je € 1.750,--**

Geologische und hydrogeologische Untersuchungen, Beweissicherungen, statische und bodenmechanische Berechnungen, eine Erstellung einer Vereinbarung betreffend den Wasserbezug, Tätigkeiten gemäß Bauarbeiten-Koordinationsgesetz sowie eine allfällig erforderliche Rechtsberatung bei der Vergabe der Bauleistungen sind u. a. in den Honorarangeboten für die Bauausführungsphase nicht enthalten.

Die Tätigkeiten des Baustellenkoordinators im Sinne des Bauarbeiten-Koordinationsgesetzes werden z. B. mit den Erd- und Baumeisterarbeiten gemeinsam ausgeschrieben.

Zu den Angebotssummen kommt noch die Ust. von derzeit 20 %.

Die aus dieser Vereinbarung resultierenden Honorare sind wertgesichert nach dem von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten durch Verordnung festgelegten Basiswert.

Die Wasserversorgung der Ortschaft Schratzberg soll über die Marktgemeinde St. Florian erfolgen – dazu wird, unter anderem, eine Drucksteigerungsanlage benötigt.

Die Kosten je m<sup>3</sup> Trinkwasser orientieren sich am Einkaufspreis der Marktgemeinde St. Florian.

Gemeindevorstand Gahbauer erkundigt sich hinsichtlich Abrechnung. Gemäß Vorsitzendem erfolgt eine Übergabe an der Gemeindegrenze und eine reguläre Vorschreibung an den Endkunden laut gültiger Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram.

In einer Wortmeldung möchte Gemeindevorstand Waizenauer wissen, zu welchem Zeitpunkt die Umsetzung geplant ist. Laut Vorsitzendem sollten die Arbeiten nächstes Jahr durchgeführt werden.

Da es aus dem Gremium zu keiner weiteren Wortmeldung kommt, lässt der Vorsitzende über die Vergabe der Projektierungs- und Bauleitungsarbeiten an das Zivilingenieurbüro Eitler & Partner abstimmen. Dabei kann ein einstimmiges, zustimmendes Abstimmungsergebnis festgestellt werden.

***Punkt 11.: Wasserversorgungsanlage; Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung von Unterlagen für eine wasserrechtliche Überprüfung betreffend Detailprojekt 2020 – Aufschließung Betriebsbaugebiet Laufenbach sowie Erweiterungen Schwendt, Taufkirchen Ort und Kapelln***

Der Vorsitzende verweist auf das vorliegende Angebot der Firma Dipl. Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH aus Linz. Die Gesamtkosten dafür belaufen sich auf (pauschal) € 1.750,-- (exkl. MwSt.).

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Auftragsvergabe an die Firma Dipl. Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH aus Linz hinsichtlich Erstellung von Unterlagen für eine wasserrechtliche Überprüfung betreffend Detailprojekt 2020 Aufschließung Betriebsbaugebiet Laufenbach sowie Erweiterungen Schwendt, Taufkirchen Ort und Kapelln abstimmen. Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

***Punkt 12.: Wasserversorgungsanlage; Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Projektierungsarbeiten betreffend Detailprojekt 2022 – „Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung“***

Eingangs lobt der Vorsitzende die Leistung der Mitarbeiter des Gemeindebauhofes. Da diverse Bauabschnitte an der Wasserversorgungsanlage in Eigenregie erstellt wurden, soll nun (nachträglich) die „wasserrechtliche Ordnung“ (Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde Bezirkshauptmannschaft Schärding) wiederhergestellt werden.

Die Kosten dafür (ca. 4,8 km Wasserleitung) belaufen sich auf rd. € 17.720,-- (exkl. MwSt.) laut vorliegendem Angebot der Firma Dipl. Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH aus Linz.

Gemeindevorstand Waizenauer möchte wissen, ab welchem Zeitpunkt diese „wasserrechtliche Ordnung“ hergestellt werden muss – laut Bürgermeister Freund ab 2013.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über diesen Tagesordnungspunkt abstimmen. Es erfolgt die einstimmige Annahme der Vergabe dieser Projektierungsarbeiten an die Firma Dipl. Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH aus Linz.

**Punkt 13.: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Kanalanschlussgebührenordnung**

Bgm. Freund trägt hierzu die geplante Änderung der Kanalanschlussgebührenordnung wie folgt vor.



**Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram**

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich  
4775 Taufkirchen an der Pram, Schärdingner Straße 1  
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: [gemeinde@taufkirchen-pram.ooo.gv.at](mailto:gemeinde@taufkirchen-pram.ooo.gv.at)  
<http://www.taufkirchen-pram.at>  
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Zl.: 811-0-2021-Ba./Im.

Taufkirchen, am 08.09.2022

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 08.09.2022 mit der die Kanalanschlussgebührenordnung für den Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Taufkirchen an der Pram vom 16.12.2021 wie folgt geändert wird:

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idGF wird verordnet:

**§ 2**

**Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (9) Für den Anschluss eines Grundstückes bzw. Bauwerkes an einen bewilligten, öffentlichen Reinwasserkanal und die Ableitung von Niederschlagswässern ist eine zusätzliche Anschlussgebühr im Ausmaß von 50 % der sich nach § 2 Abs. 2 bis 8 errechneten Kanalanschlussgebühr zu entrichten.

Ausgenommen davon sind alljene Anschlusspflichtigen an die Niederschlagswasserkanalisation, denen im Zuge des Bauverfahrens entsprechende dezentrale Retentionsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

Zukünftig sollten Bauwerber, welche im Rahmen einer baubehördlichen Bewilligung eine entsprechende dezentrale Retentionsmaßnahme vorgeschrieben wird, davon ausgenommen werden, an einen wasserrechtlich bewilligten Reinwasserkanal anzuschließen und dadurch keinen Aufschlag von 50 % lt. Kanalanschlussgebührenordnung entrichten müssen.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende darüber im Gemeinderat abstimmen. Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung dieser Änderung der Kanalanschlussgebührenordnung festgestellt werden.

***Punkt 14.: Beratung und Beschlussfassung über den vom Amt der Oö. Landesregierung ausgearbeiteten Finanzierungsplan für das Projekt „Leichtathletikanlage – Erweiterung samt Errichtung Wurfanlage“***

Laut Vorsitzendem wurde nachfolgender Finanzierungsplan des Landes OÖ für das Projekt „Leichtathletikanlage – Erweiterung samt Errichtung Wurfanlage“ übermittelt, welchen er in seinen wesentlichen Punkten dem Gremium vorträgt.

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Inneres und Kommunales  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Geschäftszeichen:  
IKD-2022-583948/10-Ho

Bearbeiter/-in: Evelin Holzinger  
Tel: 0732 7720-16144  
Fax: 0732 7720-214815  
E-Mail: [ikd.post@ooe.gv.at](mailto:ikd.post@ooe.gv.at)

Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram  
Schärdinger Straße 1  
4775 Taufkirchen an der Pram

Linz, 08.08.2022

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung  
für das Projekt "Leichtathletikanlage –  
Erweiterung samt Errichtung Wurfanlage"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 27. Juni 2022, GZ 940/262020-2022/Ma, ergibt unsererseits

im Einvernehmen mit der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft für das Projekt "Leichtathletikanlage - Erweiterung samt Errichtung Wurfanlage" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2022	2023	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde		44.815	44.815
Sportverein, Interessentenbeitrag	25.000	45.400	70.400
LZ, Sport		53.400	53.400
BZ - Projektfonds		44.800	44.800
Summe in Euro	25.000	188.415	213.415

Die Finanzierung des Vorhabens ist seitens der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram zeitgerecht in den Rechenwerken der Gemeinde (Nachtragsvoranschlag 2022 bzw. Voranschlag 2023 samt Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung) anzupassen.

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für 2023 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung (gemäß Musterformular) erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei **Nachweis des Bedarfes** und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft sowie die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021.

Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.1) hin, die den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) vorsehen, wenn der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten wird und die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt ist.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich aber spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding und an die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, Landessportdirektion Oö.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger  
Landesrätin

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>  
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>  
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Den nächsten Schritt bildet laut Bgm. Freund eine diesbezügliche Vereinbarung mit dem Turn- und Sportverein.

Gemeindevorstand Waizenauer zeigt sich erfreut hinsichtlich der positiven Entwicklung. Er sieht das Wurfzentrum als gemeindeübergreifende Anlaufstelle für Sportbegeisterte.

Auch Gemeindevorstand Halas ist froh über die geplante Umsetzung.

Nachdem sich der Vorsitzende nochmal bei allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit bedankt hat, lässt er über den vorgetragenen Finanzierungsplan abstimmen. Es kann eine einstimmige Annahme festgestellt werden.

#### ***Punkt 15.: Aufsichtsbehördliche Überprüfung des Nachtragsvoranschlages 2022 der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram – Kenntnisnahme desselben***

Über Ersuchen des Vorsitzenden verliert GR Karoline Zahlberger, ihres Zeichens Obfrau des Prüfungsausschusses, die aufsichtsbehördliche Überprüfung des Nachtragsvoranschlages 2022.

Im Anschluss daran wird der vorgetragene Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Schärding einstimmig zur Kenntnis genommen.

#### ***Punkt 16.: Allfälliges***

Hinsichtlich des vorliegenden Dringlichkeitsantrages aller Mandatäre der FPÖ-Fraktion übergibt der Vorsitzende das Wort an Gemeindevorstand und Fraktionsobmann Waizenauer.

Dieser kritisiert einleitend, dass man über den Geldeingang des Bundes für Corona-Werbemaßnahmen nicht in Kenntnis gesetzt wurde. Dem widerspricht Amtsleiter Bauer – diese Information wurde im Rahmen der Beschlussfassung des Nachtragsbudgets in einer Sitzung im Juni weitergeleitet.

Nichtsdestotrotz stellt Fraktionsobmann Waizenauer fest, dass bisher keine Diskussion hinsichtlich sinnvollerer Verwendung des Geldes erfolgte, da ihm die bestehenden Werbemaßnahmen auf Landes- bzw. Bundesebene als ausreichend erscheinen. Als Beispiel nennt er Anti-Teuerungsmaßnahmen.

Halas schließt sich hinsichtlich sinnvollerer Nutzung des Geldes der Meinung seines Vorredners an. Jedoch soll eine Zweckentfremdung im Vorfeld genau abgeklärt werden.

Gemeindevorstand Scheuringer sieht es ebenso – wenn das Geld gezielt für Werbemaßnahmen zur Verfügung gestellt wird, dann kann es nicht, ohne Absicherung, für andere Zwecke verwendet werden.

Bgm. Freund teilt den Unmut hinsichtlich dieser auch für ihn fragwürdigen Finanzierung. Jedoch hält er eine diesbezügliche Diskussion ohne vorherige Stellungnahme des Bundes für sinnlos. Er kann jedenfalls keine Zugeständnisse machen und kann auch nicht dem Dringlichkeitsantrag dahingehend zustimmen, dass das Geld zB für Anti-Teuerungsmaßnahmen zweckentfremdet wird. Jedoch kann er bereits jetzt versprechen, dass er sich darum bemühen werde, eine sinnvollere Verwendung für das Geld zu finden.

Es folgt eine Diskussion im Gemeinderat hinsichtlich weiterer Vorgehensweise.

Gemeinderat Waizenauer unterstreicht abschließend nochmal die für ihn klar ersichtliche Intention des Antrages. Es soll hiermit lediglich eine politische Willenserklärung des Gemeinderates für die weitere Behandlung gebildet werden, nicht mehr und nicht weniger.

Nach Abschluss dieser Ausführungen lässt der Vorsitzende – nachdem es aus dem Gremium zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt – über den Dringlichkeitsantrag abstimmen, wobei der einstimmige Beschluss gefasst wird, dass eine alternative Verwendung der Bundesmittel für Corona-Werbemaßnahmen angestrebt wird.

Weitere Informationen seitens Bgm. Freund:

- Vom LEADER Regionsverband Sauwald-Pramtal wurde angefragt, ob Interesse an der Initiierung einer Klima-Energie-Modellregion (KEM) besteht – dies wurde vom Vorsitzenden, in Absprache mit den Gremien, bereits befürwortet. Eine diesbezügliche Klausur findet Ende September statt.
- Aktuelle Informationen hinsichtlich Asphaltierungsarbeiten:
  - Zusätzlich aufgenommen wurden
    - Kapelln – Angerbauer/Grimbs
    - Aichberg – Haidinger
    - Laufenbach – Zufahrt Ellerböck
    - Gmeinau – Zufahrt Nitz
    - Wasserleitungskünetten
  - Wegfall:
    - Siedlungsstraße Windten („Kurz Gründe“), Begründung: Wohnhausneubau und Glasfaserverlegung werden demnächst durchgeführt
- In Bälde soll eine Zusammenkunft von Bauausschuss, Vereinen, und Gemeindevorstand hinsichtlich weiterer Verwendung des Platzes vor der Kirche (ehemaliger „Ebner Grund“) erfolgen.

Die Gemeindevorstände Gahbauer und Waizenauer regen an, die Beleuchtung im Betriebsbaugebiet Laufenbach in der Nacht auszuschalten – derzeit ist sie durchgehend eingeschaltet.

Auf Nachfrage von Gemeindevorstand Gahbauer gibt Gemeindevorstand Lechner zu Protokoll, dass die nächste Bauausschusssitzung Mitte/Ende Oktober stattfinden wird.

Gemeindevorstand Gahbauer plädiert für einen schnelleren Ausbau des vorhandenen Radnetzes.

Gemeindevorstand Lechner informiert sich, wann die Instandsetzungsarbeiten in Leoprechting beginnen – laut Bgm. Freund sollte ab nächster Woche damit angefangen werden.

Gemeinderat Zahlberger möchte wissen, ob die Nahwärme im Ort erweitert wird. Der Vorsitzende verweist hierzu auf Obmann Schmid.

Gemeindevorstand Waizenauer bedankt sich bei allen Beteiligten für die ausgezeichnete Zusammenarbeit bei der heurigen Ferienpass-Aktion. Zukünftig soll auch wieder der Vereinsabend mit Sportlerehrung stattfinden – hierzu ist eine Ausschusssitzung geplant. Abschließend zeigt er sich erfreut darüber, dass die Lorenz Shoe Group, nach diversen Vorgesprächen, als exklusiver Sponsor für den zukünftigen Generationenpark auftreten wird (€ 25.000,--).

Gemeindevorstand Halas gratuliert dem Familienausschuss für die heurigen, gemeinsam erzielten Erfolge.

Gemeindevorstand Scheuringer äußert sich zur anstehenden Ernennung des ehemaligen Bürgermeisters Josef Gruber als Ehrenbürger. In der letzten Gemeinderatssitzung hat Gemeindevorstand Waizenauer seine kritische Sichtweise dargestellt und hierzu möchte er folgendes ergänzen:

- Als Gegenargument zur mangelnden Kooperationsbereitschaft kann festgestellt werden, dass Altbürgermeister Gruber gleich zu Beginn seiner Amtszeit Vize-Bürgermeister der übrigen Parteien ernannt hat. Außerdem hat er öfters zu öffentlichen Diskussionen aufgerufen.
- Den Vorwurf der „Abservierung“ eines Musikschuldirektors (Herr Stöffelmayr) hält er für absurd.
- Die Enthaltung der FPÖ-Fraktion bei der Ernennung zum Ehrenbürger hält er für eine sehr persönliche Einstellung und er hätte sich gewünscht, dass das Thema objektiver betrachtet wird.

Gemeindevorstand Waizenauer nimmt dies kommentarlos zur Kenntnis.

Da es sich um die letzte Gemeinderatssitzung von Amtsleiter Bauer im aktiven Dienst handelt, bedankt sich Bgm. Freund persönlich bei ihm für die hervorragende Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten.

Amtsleiter Bauer zieht, nachdem ihm der Vorsitzende das Wort übergibt, ein kurzes Resümee im Rahmen des Gemeinderates:

- Beinahe 40 Dienstjahre, davon rund 32 Jahre als Amtsleiter
- Teilnahme an 181 GR-Sitzungen, zusätzlich dazu Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes und bedarfsweise an Sitzungen diverser Ausschüsse
- Er wollte in Erledigung seiner Amtsleiter-Tätigkeit immer mit gutem Beispiel vorangehen – in der Hoffnung, Nachahmer zu finden
- Das Gemeindeamt war wie eine zweite Heimat
- Bedankt sich beim Gemeinderat für das gute und nicht selbstverständliche Miteinander über all die Jahre
- Ein besonderer Dank gilt allen Bürgermeistern (in seiner Ära) – für die ausgezeichnete, wertschätzende Zusammenarbeit
- Auch allen anderen Gemeindemitarbeitern gilt sein Dank
- Er ist überzeugt davon, dass seine Nachfolgerin Sandra Niedermayer die Arbeit mit Bravour fortsetzen wird
- Er wünscht der Marktgemeinde Taufkirchen eine kontinuierliche, positive Weiterentwicklung und den Entscheidungsträgern eine gedeihliche Zusammenarbeit
- Abschließend lädt er die Gemeinderäte auf ein Essen zum Maader Hof ein

Die Fraktionen übergeben Amtsleiter Bauer ein Geschenk und bedanken sich persönlich bei ihm. Außerdem wünschen sie der designierten Amtsleiterin Niedermayer alles Gute für die Zukunft.

Da die Tagesordnung erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt Bürgermeister Freund um 21:05 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:

